

Vorlesung BGB AT – Allgemeine Rechtsgeschäftslehre

Fälle

Verfasser: Prof. Dr. Georg Bitter, RA Philipp Maurer, Sebastian Röder

I. Fälle zum Vertragsschluss (§§ 145 ff. BGB)

Fall Nr. 1 – „Vertragen“ die sich?

Der Radfahrer Ullrich Jahn (U) hat im Keller ein schickes Rennrad stehen, welches er nicht mehr benötigt, denn er hat seine Karriere mittlerweile beendet. Er weiß aber, dass er es seinem Freund Björn Ries (B) verkaufen könnte, denn dieser hat einen eigenen Rennradstall und benötigt immer gute Räder. Die beiden treffen sich zufällig beim Italiener und unterhalten sich. U lenkt das Gespräch auf sein Fahrrad und sagt nach einer Weile zu B: „Möchtest du mein Fahrrad kaufen? Für 1.500 EUR kannst du es haben!“ B überlegt kurz und sagt: „Ja gerne! Für 1.500 EUR nehme ich es sofort.“

Kann U von B Zahlung von 1.500 EUR verlangen?

Literaturhinweis: Medicus/Petersen, BGB AT, Rn. 356 ff.; Bork, BGB AT, Rn. 655 ff., 700 ff.

Fall Nr. 2 – Schlechtes Timing

V erhält von K einen Brief, in dem er erklärt: „Lieber V, ich möchte gerne deinen Wagen für 2.500 EUR kaufen.“ V indes hatte – ohne zu wissen, dass K ihm auch einen Brief gesandt hatte – selbst einen Brief mit folgendem Inhalt an K gesendet: „Lieber K, ich biete dir hiermit mein Auto für 2.500 EUR zum Kauf an.“

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Autos Zug um Zug gegen Zahlung von 2.500 EUR?

Fall Nr. 3 – Der Fußballer

BWL-Student K ist in seinem Studium mit einer nur minimalen Arbeitsbelastung gesegnet. Darum hat er viel Zeit, die er in seine Hobbyfußballmannschaft („Die Stehkrägen“) investieren kann. K betritt vormittags den kleinen Sportartikelladen von V, weil er im Schaufenster das Trikot seiner Lieblingsfußballmannschaft in seiner Größe gesehen hat. Das handgeschriebene Etikett weist einen mit rotem Stift geschriebenen Sonderpreis von 30 EUR aus. Daraufhin geht K zu V und sagt ihm, dass er das Trikot aus dem Schaufenster kaufen möchte. V holt das Trikot aus der Auslage, wirft einen Blick auf das Etikett und sagt: „Oh, das tut mir leid. Dieses Trikot kostet nicht 30 EUR, sondern 75 EUR. Ich hatte es im Rahmen einer Werbeaktion im Preis heruntergesetzt. Die Werbeaktion ist aber mittlerweile schon vorbei und ich habe das Preisschild noch nicht angepasst. Also, für 75 EUR können Sie es haben.“ K ist entrüstet. So etwas ist ihm ja noch nie passiert. Er

sagt: „Nein, Sie geben mir das Trikot für 30 EUR! Wenn auf dem Etikett 30 EUR steht, dann müssen Sie es mir auch für diesen Preis verkaufen.“

Hat K gegen V einen Anspruch aus § 433 I 1 BGB auf Übereignung des Trikots Zug um Zug gegen Zahlung von 30 EUR?

Literaturhinweis: *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 358 ff.; *Brox/Walker*, BGB AT, § 8 Rn. 2; *Bork*, BGB AT, Rn. 705 ff.

Fall Nr. 4 – E-Mail-Bombardement

Rentner R besitzt eine beachtliche Briefmarkensammlung. Dieser ist er nunmehr überdrüssig geworden und möchte sie verkaufen. Darum schaltet er ein Inserat in einer überregionalen Tageszeitung und gibt als Kontakt seine E-Mail-Adresse an. Er bietet in diesem Inserat den Verkauf seiner Sammlung an und benennt auch einige bekanntere Marken seiner Sammlung. Da er sich nicht in Geldnot befindet, setzt er den Verkaufspreis unter den tatsächlichen Marktwert, denn er möchte das ganze Geschäft schnell abwickeln. Am 13.8. erscheint das Inserat. Einen Tag später fährt R seinen Computer hoch, um seine E-Mails abzurufen. Als er sich sein E-Mailkonto ansieht, erschrickt er: Sein Posteingang ist voll von eingegangenen E-Mails. Insgesamt erhält R Schreiben von 27 kaufwilligen Personen, die jeweils angeben, sie möchten die Briefmarkensammlung zum von R genannten Preis erwerben. Einer der Interessenten gefällt R besonders, weil er so nett geschrieben hat. An diesen versendet er die Sammlung. Nach einer Weile denkt R darüber nach, dass die anderen 26 Interessenten leer ausgegangen sind. Plötzlich bekommt er Angst, denn er befürchtet, dass die anderen 26 Personen, welche die Briefmarkensammlung nicht erhalten haben, gegen ihn gerichtlich vorgehen werden, um ihre Ansprüche aus den Kaufverträgen durchzusetzen.

Haben die anderen 26 Personen einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe der Briefmarkensammlung?

Fall Nr. 5 – Heißhunger

H ist extrem hungrig und wirft seinen letzten Euro in einen Warenautomaten der Dickmach-GmbH, um einen darin befindlichen Marsriegel in den Ausgabeschacht zu befördern. Der Riegel wird ausgeworfen. Allerdings wird durch einen Fehler in der Elektronik auch das Geld, welches H in den Automat gesteckt hatte, wieder ausgeworfen. H freut sich zunächst über dieses Geschehnis. Sogleich beginnt er jedoch nachzudenken. Könnte die Dickmach-GmbH von ihm noch den einen Euro verlangen? Wenn ja, woraus?

Fall Nr. 6 – Wie jetzt?

A bietet B via E-Mail am 1.8. seinen neuen DVD-Recorder zum Kauf an. Er möchte dafür 300 EUR haben. B ruft ihn sofort nach Eingang der E-Mail zurück und teilt ihm mit, er nehme den Recorder gerne, aber nur für 200 EUR. Schließlich sei er schon benutzt. A lässt sich darauf nicht ein, weil ihm 200 EUR zu wenig sind. Zwei Tage später, am 3.8., überlegt B es sich doch anders. Er ist nun gewillt, die verlangten 300 EUR zu zahlen und schreibt A dies per E-Mail.

Kann B von A Übereignung und Übergabe des DVD-Recorders verlangen?

Fall Nr. 7 – Schweigen ist Gold

Die reiche A erhält vom Boutiquenbesitzer B ein Schreiben. Sie hat bei ihm bereits mehrfach im Laden eingekauft und hält den Brief zunächst für Werbung. Als sie das Schreiben jedoch genauer liest, erkennt sie, dass B ihr eine ganz bestimmte Handtasche aus der aktuellen Kollektion zum Kauf anbietet. B verlangt 250 EUR für die Tasche. Die Tasche gefällt ihr zwar, aber nicht für diesen Preis. Als sie auch noch den handgeschriebenen Schlusssatz liest, hat sie endgültig genug: „Sollten Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach

Erhalt dieses Schreibens Ihren ausdrücklichen Widerspruch erklären, so gilt der Vertrag als geschlossen.“ A legt das Schreiben ohne weiter darüber nachzudenken in die Ecke. Zwei Wochen später ruft B bei A an und fordert sie unter Hinweis auf den seiner Meinung nach bestehenden Kaufvertrag auf, den Kaufpreis i.H.v. 250 EUR auf das Geschäftskonto zu überweisen. Bei Geldeingang werde er die Tasche versenden. A schluckt eine scharfe Erwiderung herunter, legt auf und ruft sogleich ihre Nichte an, welche Jura studiert, um in Erfahrung zu bringen, ob B tatsächlich von ihr Zahlung in Höhe von 250 EUR verlangen kann. Was wird die Nichte antworten?

Literaturhinweis: *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 387 ff.; *Stadler*, BGB AT, § 17 Rn. 23 ff.

Fall Nr. 8 – Das Ölgemälde

K kauft beim Sammler V ein Ölgemälde zum Preis von 15.000 EUR. Das Geld kann K nicht auf einmal bezahlen. Daher einigen sich die beiden auf zwei Ratenzahlungen, von denen die eine sofort, die andere in einem Monat fällig werden soll. Die erste Rate in Höhe von 7.500 EUR begleicht K in bar. V ist sich aber über die Liquidität von K nicht ganz im Klaren und verlangt daher eine Bürgschaft für die ausstehende Rate. Tatsächlich kann K seinen Bekannten B überzeugen, die Bürgschaft zu übernehmen. V erhält also einen von B handschriftlich geschriebenen und unterschriebenen Brief, in dem er erklärt, er übernehme die Bürgschaft für die noch ausstehende Rate in Höhe von 7.500 EUR. Der Brief wird von V freudig entgegengenommen und abgeheftet. Die zweite Rate kann K nicht begleichen, da er über keine flüssigen Barmittel mehr verfügt. Daraufhin wendet sich V an B und verlangt von diesem die Begleichung der Rate. B hingegen weigert sich mit der Begründung, ein Bürgschaftsvertrag sei nie zustande gekommen, denn V habe das Angebot nicht angenommen. Hilfsweise wendet B ein, dass V sich zunächst an K halten müsse und nicht gegen ihn vorgehen könne.

Kann V von B Zahlung von 7.500 EUR verlangen?

Rechtsprechungshinweis: *BGH NJW* 1997, 2233 = *JuS* 1997, 1041.

Fall Nr. 9 – Bei Annahme Tod

Nachwuchsrapper N ist 23, wohnt bei seiner verwitweten Mutter (M) und möchte so langsam seine Karriere vorantreiben. Zunächst will er sich ein Markenzeichen zulegen, an dem man ihn erkennen kann. Die sogenannten „Grillz“, die er bei Künstlern in amerikanischen Hip-Hop-Videos gesehen hat, haben es ihm angetan. „Grillz“ sind verzierte Schmuckstücke, die ähnlich einem Mundschutz auf den Zähnen getragen werden und häufig mit einer dünnen Schicht Silber, Platin oder Gold überzogen sind. Darüber hinaus sind sie häufig mit Edelsteinen oder Zirkonia besetzt. Bei seinem Zahnarzt ließ N einen Gipsabdruck von seinen Zähnen machen und sandte diesen an die Bling-Bling-GmbH (B) in Berlin, die solche „Grillz“ als Einzelstücke individuell nach den Wünschen der Kunden anfertigt. Noch bevor die Bestellung und der Gipsabdruck in Berlin ankommen, wird N bei einer Messerstecherei in einem Techno-Club, in den er sich irrtümlich verirrt hatte, getötet. B fertigt die von N verlangten „Grillz“ und versendet sie mitsamt einer Rechnung an die angegebene Adresse. Die Mutter (M) von N, welche die Erbin ist, weigert sich, den Rechnungsbetrag von 250 EUR zu bezahlen. Die Herstellungs- und Versandkosten belaufen sich auf 125 EUR.

Kann B von M Zahlung i.H.v. 250 EUR oder zumindest Ersatz der Herstellungs- und Versandkosten i.H.v. 125 EUR verlangen?

Hinweis: Mit dem Tod des N tritt seine Mutter M gemäß der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) in alle Rechte und Pflichten des N ein.

Fall Nr. 10 – Zu früh gefreut

P möchte seinem Patenkind zu dessen Geburtstag ein Buch schenken. Er wählt im Internet bei Amazon.de ein Buch zum Preis von 20 EUR aus, packt es in den virtuellen Einkaufswagen und geht zur „Kasse“. Dort gibt er seinen Benutzernamen und das Passwort ein und bekommt noch einmal die Übersicht über seine Bestellung. Dann klickt er auf „Bestellung abschicken“. Noch während er am Computer sitzt, erhält er eine Minute später eine E-Mail mit dem Titel „Bestellbestätigung“, die P sogleich liest. Auszüge aus dieser Bestellbestätigung lauten: „Vielen Dank für Ihre Bestellung, P!“ . Unter der Überschrift „Bestellinformation“ finden sich die Rechnungs- und Versandadresse und unter der Überschrift „Bestellübersicht“ befinden sich der bestellte Artikel sowie der Preis. Weiter unten findet sich der Hinweis: „Es handelt sich um eine automatisch generierte E-Mail. Antworten Sie bitte nicht auf diese, sondern nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.“ Am übernächsten Tag jedoch erhält P erneut eine E-Mail von Amazon mit folgendem Wortlaut: „Viele Grüße von Amazon.de. Die folgende Bestellung wurde leider storniert, da die bestellten Artikel zurzeit nicht lieferbar sind. Sie können versuchen, die Artikel zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu bestellen. Wir entschuldigen uns für die Umstände und hoffen, Sie bald wieder als Kunden begrüßen zu können [...]“. P ärgert sich, denn er ist der Meinung, einen Vertrag mit der Amazon.de GmbH (A) geschlossen zu haben.

Hat P gegen A einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Buchs Zug um Zug gegen Zahlung von 20 EUR?

Rechtsprechungshinweis: BGH NJW 2005, 976.

Fall Nr. 11 – 3 ... 2 ... 1 ... Meins?

K schaut leidenschaftlich gerne die Serie „King of Queens“. Er hat gehört, dass es eine neue DVD-Box gibt, die alle Staffeln zusammenfasst und sogar noch in einer schönen Kiste ausgeliefert werden soll. Er macht sich im Internet auf die Suche und wird bei eBay.de fündig. Der Verkäufer „Vector“ (V) bietet dort die „King of Queens“-DVD-Box an. V hat erst wenige Verkäufe auf eBay getätigt. Seine Statistik zeigt fünf Verkäufe nach zwei Jahren Mitgliedschaft an. Der Handel auf eBay findet im Angebotsformat „Auktion“ in der Weise statt, dass Personen Gegenstände für eine im Vorhinein bestimmte Dauer auf der Plattform zum Verkauf anbieten. Dabei müssen die Verkäufer eine Auktionsseite mit einer Beschreibung des angebotenen Artikels erstellen und per Klick freischalten. Am Kauf interessierte Personen können Gebote abgeben; der Vertrag kommt mit dem Höchstbietenden zustande. Am 5.7. endet die Angebotsfrist. Am 3.7. gibt K per Mausclick ein Angebot in Höhe von 80 EUR ab. Am Folgetag, dem 4.7., trifft K seinen Freund F, der auch eine solche Box besitzt. F gibt ihm die Box gegen Zahlung von 70 EUR auch gleich mit. Bis zum Ende der Angebotsfrist werden für die Box des V bei eBay keine höheren Gebote als das des K abgegeben. Als K nach Ende der Angebotsfrist eine automatisierte Benachrichtigungsnachricht erhält, er sei Höchstbietender und habe die Auktion gewonnen, möchte er lieber nichts mehr mit der Internet-Versteigerung zu tun haben, da er ein besseres Geschäft gemacht hat. Daher schreibt er an V eine E-Mail mit dem Inhalt, er gehe nicht davon aus, dass ein Vertrag zustande gekommen sei. Er habe nur „zum Spaß“ mitgeboten. Vorsorglich widerrufe er aber seine Willenserklärung.

Kann V von K Zahlung von 80 EUR verlangen?

Rechtsprechungshinweis: BGH NJW 2005, 53; 2002, 363.

II. Fälle zu Abgabe, Zugang und Widerruf von Willenserklärungen

Fall Nr. 12 – Wenn der Vater mit dem Sohne

Kurt Klever (K) ist auf der Suche nach einem Gebrauchtwagen. Auf der Arbeit erfährt er von einem Kollegen, dass Valentin (V) sein Auto verkaufen möchte. Der Kollege beschreibt K das Auto als so gut, dass K es gleich kaufen will. K versucht zunächst, V telefonisch zu erreichen, was ihm allerdings nicht gelingt. Da fällt ihm ein, dass er seinen volljährigen Sohn S, der noch zuhause wohnt und der gerade Urlaub hat, beauftragen könnte, zu V zu fahren und diesem das Kaufangebot zu übermitteln. K ruft also S an und sagt: „Geh bitte gleich zu V und sage ihm, dass ich sein Auto für genau 5.000 EUR kaufen will!“ Danach geht K in die Kantine und trifft einen anderen Kollegen, der ein ähnliches Auto verkaufen will, dafür aber einen geringeren Preis verlangt. K versucht nun, S noch zu erreichen, bevor dieser bei V angekommen ist. Er erreicht ihn auf seinem Handy, aber wegen der schlechten Verbindung versteht S nicht, was K sagt. S denkt, K wolle ihn nochmals darauf hinweisen, dass er sich beeilen solle; K hingegen glaubt, S habe ihn verstanden. Als S bei V ankommt, ist dieser gerade vom Einkaufen zurück. Mit dem übermittelten Angebot in Höhe von 5.000 EUR ist V einverstanden und erklärt die Annahme. S tritt zufrieden den Heimweg an. Während der nächsten Tage sehen sich K und S nicht und haben auch keine Gelegenheit miteinander zu sprechen. Da K davon ausgeht, S sei gar nicht mehr zu V gefahren, hat er in der Zwischenzeit das Auto seines Kollegen erworben. Nach ein paar Tagen meldet sich V bei K und verlangt Bezahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Autos. K erklärt die Anfechtung und verweigert die Zahlung. Zu Recht?

Fall Nr. 13 – Kater und andere Tiere

Während eines Gelages in der Wohnung von B kommen er und sein Freund A auf die Idee, eine Patenschaft im Zoo für den Bonobo-Affen „Manfred“ zu übernehmen. Sie hatten in der Zeitung eine Anzeige der Zoo-GmbH (Z) – der Betreiberin des Zoos – gesehen, in der um Paten geworben wurde. Die Patenschaft für „Manfred“ wurde dort für 250 EUR pro Jahr angeboten. Sie setzen sich an den Küchentisch und schreiben einen Brief an Z, in welchem B die Übernahme der Patenschaft für ein Jahr erklärt. Während des Schreibens fällt B auf, dass es sich wohl um eine ziemliche „Schnapsidee“ handelt. Er steckt den Brief trotzdem in einen adressierten aber unfrankierten Umschlag und will es sich am nächsten Morgen überlegen, wenn er nüchterner ist. Danach wenden sich die beiden wieder dem Trinken zu und vergessen den Brief auf dem Küchentisch. Als am nächsten Morgen die Freundin F von B die Spuren des Gelages in der Küche beseitigt, findet sie den Brief. Sie geht davon aus, dass er abgesendet werden soll, frankiert ihn daher und bringt ihn zur Post. B hat ganz vergessen, dass er zusammen mit A den Brief geschrieben hat. Deswegen ist er umso erstaunter, als er ein paar Tage später von Z Post erhält, in der ihm für die Übernahme der Patenschaft gedankt wird. Weiterhin bittet Z um Überweisung des Jahresbeitrags i.H.v. 250 EUR.

Kann Z von B Zahlung des Jahresbeitrags in Höhe von 250 EUR verlangen?

Literaturhinweis: Medicus/Petersen, BGB AT, Rn. 267; Palandt/Ellenberger, BGB, § 130 Rn. 4; Bork, BGB AT, Rn. 615.

Fall Nr. 14 – Netter Versuch

A arbeitet seit einem Jahr in einem Elektroladen. Vor kurzem teilte ihm sein Chef mit, dass er demnächst die Kündigung erhalten wird. Eine Woche später sieht A durch den Spion in seiner Tür den Briefträger mit einem Einschreiben. Er weiß, dass es sich um die Kündigung handelt. Um sie nicht entgegennehmen zu müssen, tut A so, als sei er nicht zuhause. Der Briefträger wirft daraufhin einen Zettel in den Briefkasten, der A darauf aufmerksam macht, dass im nächsten Postamt ein Einschreiben zur Abholung bereit liegt. Erst fünf

Tage später bequemt sich A zum Postamt, wohlwissend, dass die Kündigungsfrist nun abgelaufen ist, sodass die Kündigung erst zum nächsten Monatsende möglich ist.

Wann wurde die Kündigung wirksam?

Abwandlung 1: Die Kündigung erfolgt nicht per Einschreiben, sondern per Standardbrief. Jedoch wird der Brief im Unternehmen seines Chefs aus Versehen nicht mit einem Absender versehen und auch nicht ausreichend frankiert. Daher wird A beim Zustellungsversuch innerhalb der Kündigungsfrist vom Briefträger aufgefordert, Nachporto zu zahlen. A verweigert dies, da er erkennt, dass es sich um das Kündigungsschreiben handelt. Als drei Tage später ein ausreichend frankierter Brief mit der Kündigung im Briefkasten liegt, ist die Kündigungsfrist bereits verstrichen.

Abwandlung 2: A erhält kein Einschreiben, sondern der Chef kommt persönlich vorbei und wirft die Kündigung an einem Freitag um 23.30 Uhr in den Briefkasten ein, während A selig schläft und den Einwurf nicht bemerkt. Die Kündigungsfrist läuft an diesem Freitag um 24 Uhr ab.

Abwandlung 3: Wie Abwandlung 2. Allerdings wird A durch die Geräusche, die der Einwurf des Briefes und das Klappern des Briefkastens verursachen, wach. Er steht auf, öffnet den Brief und liest um 23.35 Uhr die Kündigung.

Literaturhinweis: *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 277 ff.; *Stadler*, BGB AT, § 17 Rn. 57 ff.; *Bork*, BGB AT, Rn. 636 ff.

Fall Nr. 15 – Silvesterknaller

A hat erfahren, dass der Gebrauchtwagenhändler B ein Auto verkaufen will, welches er schon lange sucht. Er fährt am 31.12.2018 – einem Montag – bei B vorbei, um sich das Auto anzusehen. B hat an diesem Tag bereits um 12.00 Uhr seinen Arbeitstag beendet, was A aber gar nicht bemerkt, denn er hat es eilig. Das Auto steht auf dem frei zugänglichen Hof von B und hat hinter der Windschutzscheibe ein Preisschild kleben, welches einen Kaufpreis von 5.000 EUR ausweist. A schreibt – er ist in Eile und hat keine Zeit für lange Verhandlungen – schnell einen Zettel mit seinem Namen und seiner Adresse und hinterlässt darauf die Nachricht, dass er das Auto zum Preis von 5.000 EUR kaufen möchte. Diesen Zettel wirft er um 15.50 Uhr in einen Briefkasten, neben dem ein Schild hängt: „Geschäftszeiten: Mo.–Fr. 8.00 bis 17.00 Uhr.“ Auf der abendlichen Silvesterparty überzeugt ihn aber sein Nachbar N, sich statt eines langweiligen Autos lieber ein schickes Motorrad zu kaufen. A möchte daher von der Erklärung gegenüber B loskommen und wirft am 1.1.2019 um 12.00 Uhr ein Schreiben bei B ein, in dem er erklärt, er widerrufe sein Kaufangebot und bitte B, dieses als gegenstandslos zu betrachten. Als B am Morgen des 2.1.2019 beide Schreiben liest, will er sich mit dem Widerruf nicht abfinden, denn das Auto erwies sich als „Ladenhüter“ und B ist froh, endlich einen Käufer gefunden zu haben. Er ruft daher bei A an, erklärt ihm gegenüber die Annahme und verlangt die Zahlung von 5.000 EUR. Zu Recht?

Rechtsprechungshinweis: *BGH NJW* 2008, 843 = *WM* 2008, 562.

Fall Nr. 16 – Der ehrliche Finder

Der Kater „Tom“ von Oma O ist nach einem nächtlichen Ausflug nicht zurückgekehrt. Sie hofft, dass sich der alte Kater nur aufgrund seines nachlassenden Orientierungssinnes verlaufen hat. Um ihn wieder zu finden, hängt sie an verschiedenen Bushaltestellen in der Umgebung und an markanten Plätzen einen Zettel mit dem Bild des Katers und folgendem Text auf: „Wer hat meinen Kater Tom gesehen oder ihn gefunden? Finder erhält 250 EUR Finderlohn! Bitte melden!“ Dem Katzenfreund K ist Tom neulich zugelaufen. Er erfährt zufällig, ohne von denzetteln Notiz zu nehmen, dass es sich um den Kater von O handelt. K bringt den Kater zu O und erwartet daher nichts. Als O ihren Kater sieht, vergisst sie ganz, dass sie K den Finderlohn aus-

zahlen wollte. Auf dem Nachhauseweg fallen K zum ersten Mal die Zettel auf. Dass er keinen Finderlohn verlangt hat, ärgert ihn jetzt. Er weiß aber nicht, ob er nachträglich noch den Finderlohn i.H.v. 250 EUR verlangen kann, denn die Aussetzung der Belohnung hatte keinen Einfluss auf seine Entscheidung, den Kater zurückzubringen. Daher fragt K seinen Neffen, der im ersten Semester Jura studiert.

Kann K von O Zahlung des Finderlohns i.H.v. 250 EUR verlangen?

Fall Nr. 17 – Riesling-Rangeleien

Winzer W schickt R am 25.6. einen Brief, in dem er ihm 25 Flaschen Pfälzer Riesling zum Preis von insgesamt 200 EUR anbietet, denn R hatte um Übersendung eines Angebots gebeten. Einen Tag nach der Absendung des Briefes, am 26.6., erfährt W, dass R ein konkurrierender Winzer aus Rheinhessen ist. R hatte sich zuvor mehrfach abfällig über den Pfälzer Riesling geäußert, wie W aus verschiedenen Kolumnen in Weinzeitschriften entnehmen kann. W gerät daraufhin in Zorn und will verhindern, dass ein Vertrag mit R zustande kommt. Deshalb ruft er R sofort um 15.00 Uhr an und widerruft sein Angebot. Der Postbote hatte aber den Brief, welcher das Angebot enthielt, bereits um 9.00 Uhr eingeworfen. R hatte dies nur nicht bemerkt, weil er bislang den Briefkasten noch nicht geleert hatte. Er ist der Auffassung, W könne seine Willenserklärung nun nicht mehr widerrufen. Daher erklärt er gegenüber W noch am Telefon die Annahme des Angebots.

Kann R von W Übereignung der 25 Flaschen verlangen?

III. Fälle zu besonderen Problemen beim Vertragsschluss

Fall Nr. 18 – Hamburger Parkplatzfall

A fuhr mit ihrem Auto auf einen städtischen gebührenpflichtigen Parkplatz und erklärte dem verdutzten Wärter vor der Einfahrt ausdrücklich, dass sie keinen Vertrag schließen wolle. Die Benutzung öffentlicher Flächen sei gebührenfrei, daher wolle sie nichts zahlen. Sie wünsche auch keine Überwachung. Ist A zur Entrichtung des üblichen Parkentgelts verpflichtet?

Rechtsprechungshinweis: BGHZ 21, 319 = NJW 1956, 1475; siehe aus neuerer Zeit auch den sehr lesenswerten Parkplatzfall bei *BGH* NJW 2020, 755.

Fall Nr. 19 – Haakjöringsköd

K möchte bei V Walfleisch kaufen. V meint, das treffe sich gut, weil er gerade eine preisgünstige Ladung „Haakjöringsköd“ verfügbar habe, die sich auf dem Dampfer „Jessica“ befindet. Beide gehen bei ihrem Gespräch davon aus, das norwegische Wort „Haakjöringsköd“ stehe für Walfleisch. Daher vereinbarten die beiden, dass K von V die 50 Zentner „Haakjöringsköd“ vom Dampfer Jessica für 10.000 EUR erhalten solle. Nach der Auslieferung an K stellt sich heraus, dass „Haakjöringsköd“ nicht für Wal-, sondern für Haifischfleisch steht. K will deshalb nicht zahlen, weil V seine Verpflichtung zur Lieferung von Walfleisch nicht erfüllt habe. V hält dem entgegen: Wenn „Haakjöringsköd“ verkauft wurde, sei er auch nur verpflichtet, genau das zu liefern. Vertrag sei Vertrag.

Kann V von K Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 10.000 EUR verlangen?

Hinweis: Erfüllt der Verkäufer seine aus § 433 I BGB folgende Pflicht zur (mangelfreien) Lieferung nicht, kann der Käufer gegenüber dem Zahlungsanspruch aus § 433 II BGB die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 BGB) erheben.

Rechtsprechungshinweis: RGZ 99, 147.

Fall Nr. 20 – Der kleine Unterschied

V wird mit K handelseinig über den Verkauf eines Grundstücks, welches aus dem Flurstück Nr. 12 besteht. Der Einigung waren zähe Verhandlungen vorausgegangen; daher waren die Beteiligten froh, endlich ein für beide Seiten hinnehmbares Ergebnis erzielt zu haben. Sie feiern ihre Einigung in der nächstbesten Kneipe mit reichlich Alkohol und treffen sich am Morgen danach schwer verkatert beim Notar, um den Vertrag beurkunden zu lassen. Den beiden fällt aufgrund der erst langsam nachlassenden Kopfschmerzen nicht auf, dass V sich versehentlich bei der Bezeichnung des Grundstückes geirrt hat und statt „Flurstück Nr. 12“ „Flurstück Nr. 13“ sagt. Der Notar beurkundet den Vertrag, der auf Flurstück Nr. 13 ausgestellt ist. Zufällig ist V auch Eigentümer des Grundstücks, welches aus dem sehr viel kleineren Flurstück Nr. 13 besteht. Als V sich am Tag danach den Vertrag noch einmal ansieht, wird ihm bewusst, was passiert ist. Er freut sich, denn K werde von ihm jetzt nur das kleinere Flurstück Nr. 13 erhalten, während er den Kaufpreis für das größere Grundstück verlangen könne. Schließlich sei der Vertrag so beurkundet.

Was kann K von V verlangen?

Fall Nr. 21 – Mietertraum

M will bei V eine Wohnung mieten. Die beiden besichtigen die Wohnung und unterzeichnen danach den Mietvertrag. Das Feld „Kautio“ bleibt unausgefüllt. Nichtsdestotrotz gibt V die Schlüssel an M heraus und sagt ihm, dass man sich bezüglich der Kautio schon noch irgendwann einig werde. Das eile aber nicht. M freut sich über seinen lockeren Vermieter und nimmt die Schlüssel.

Ist ein Mietvertrag zustande gekommen?

Fall Nr. 22 – Ortsübliche Streitigkeiten

V und M schließen mündlich einen Mietvertrag über eine Wohnung, der den Mietgegenstand und den Mietzins beinhaltet. Über die Kautio wurde keine eindeutige Vereinbarung getroffen. Vielmehr sagte V, er werde eine „ortsübliche“ Kautio verlangen, womit M sich einverstanden zeigte. Dabei ging V davon aus, dass „ortsüblich“ bedeute, zwei Monatsmieten seien geschuldet; M hingegen ging davon aus, es sei nur eine Monatsmiete geschuldet. Tatsächlich verhält es sich in dem fraglichen Gebiet so, dass es keine „ortsübliche“ Kautio gibt, denn die Hälfte aller Vermieter verlangt zwei Monatsmieten, die andere Hälfte nur eine.

Hat M gegen V einen Anspruch auf Überlassung der Wohnung gegen Zahlung von einer Monatsmiete Kautio?

IV. Fälle zum Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Fall Nr. 23 – Feine Freunde

S hat sich für ein Studium in Mannheim entschieden. Das teure Studium und die sonstigen Kosten – vor allem die Parties auf dem Schneckenhof belasten seinen Geldbeutel – haben ihn bereits kurz nach Beginn des Semesters in eine finanziell angespannte Lage versetzt. Er braucht dringend Geld, um am Wochenende mit seinen Freunden feiern zu können. Da fällt sein Blick auf die schöne Breitling-Uhr, die er von seinen Eltern zum Abitur bekommen hat. Diese werde bestimmt eine ganze Menge Geld bringen und eine Uhr braucht er ohnehin nicht, denn er lebt stressfrei in den Tag hinein. Er ruft seinen Kommilitonen K an und bietet ihm die Uhr zum Preis von 2.500 EUR an. K kennt die Uhr und sagt sofort zu. Die Übergabe solle heute Abend auf dem Schneckenhof stattfinden. Später erzählt S seinem Mitbewohner M von dem Verkauf. Als M hört, dass S die Uhr noch hat, bietet er ihm spontan 2.700 EUR für die Uhr. Es dauert nicht lange und S willigt ein. Er übergibt die Uhr mit den Worten „Hier, deine!“ auch gleich an M. Abends auf dem Schneckenhof wird K von

S über die Geschehnisse aufgeklärt. Dieser (K) ist empört und geht zu M, der ebenfalls mit auf den Schneckenhof gekommen ist und sagt zu ihm: „Gib mir die Uhr, sie gehört mir. Ich hab’ sie zuerst gekauft!“

Frage 1: Kann K von M Herausgabe der Uhr verlangen?

Frage 2: Wer ist Eigentümer der Uhr?

Literaturhinweis zur Vertiefung: *Bitter*, Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung, 2006, S. 164 ff., 168 ff., 465, 499.

Fall Nr. 24 – Das ist alles so abstrakt ...

Büroausstatter B bietet A schriftlich die Lieferung von 300 Packen Papier „zu je 2 EUR“ an. Er hatte sich dabei aber versehentlich vertippt, denn eigentlich wollte er „zu je 3 EUR“ schreiben. A freut sich über das Angebot und nimmt es an; daraufhin liefert B aus. Als B von A Zahlung von 900 EUR verlangt, gibt A an, nur 600 EUR zahlen zu wollen; dies sei schließlich vereinbart worden. B bemerkt, dass er sich verschrieben hat und sagt A gegenüber, er fühle sich deshalb nicht mehr an den Vertrag gebunden. Darüber hinaus verlangt er das gelieferte Papier heraus.

Frage 1: Ist der Kaufvertrag noch wirksam?

Frage 2: Kann B von A Herausgabe des Papiers verlangen?

Literaturhinweis: *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 220 ff.

Fall Nr. 25 – Matador

Der berühmte Jockey J konnte seit Jahren ein schönes Pferd namens „Matador“ sein Eigen nennen. Dieses ist mittlerweile in die Jahre gekommen und J möchte ihm einen schönen Lebensabend machen. Da er aber keine Zeit hat, sich um das Pferd zu kümmern, entschließt er sich schweren Herzens, Matador doch zu verkaufen. Er findet schnell einen Käufer K und man einigt sich auf einen Kaufpreis in Höhe von 2.500 EUR. J nimmt K vor Vertragsschluss das Versprechen ab, dass er Matador ein schönes, ruhiges Leben machen und mit ihm keine Rennen mehr veranstalten werde; K bestätigt ausdrücklich, sich daran halten zu wollen und nimmt das Pferd, nachdem er bar bezahlt hat, mit. Drei Monate später trifft J sein Pferd wieder: Allerdings auf der Rennbahn, wo es, wie sich herausstellt, auch die letzten zwei Monate regelmäßig an Rennen teilnahm. K hatte das Pferd extra für diesen Zweck erworben und J bewusst belogen, um das Pferd zu diesem günstigen Preis zu bekommen. J ist erbost und sagt zu K: „Du mieser Lügner! Den Vertrag kannst du vergessen, du Betrüger! Gib mir sofort das Pferd heraus!“

Frage 1: Ist der Kaufvertrag wirksam?

Frage 2: Kann J von K Herausgabe des Pferdes verlangen?

V. Fälle zur Formnichtigkeit (§§ 125 ff. BGB)

Fall Nr. 26 – Papas Bester

Student S ist froh darüber, einen Studienplatz in Mannheim bekommen zu haben. Er hat von den tollen Parties auf dem Schneckenhof gehört und von dem regen Nachtleben, welches sich in den Clubs und Bars in Mannheim abspielt. Als beliebte Anlaufstellen wurden ihm unter anderem die „Onkel Otto Bar“ im Jungbusch, das „S.U.I.T.E.“ am Bahnhof und für die After-Schneckenhof-Party „Das Zimmer“ in den Quadraten genannt. Er schaut sich den Stadtplan von Mannheim an und fasst den Entschluss, eine Wohnung in den Quadraten zu mieten, da er von dort aus all diese „Locations“ gut erreichen kann. Selbstverständlich gehören die Wohnungen dort nicht zu den günstigsten und auch die Vermieter haben mitunter keine guten Erfahrungen gemacht mit partywütigen Studenten, die ihre Miete nicht zahlen können, weil sie mal wieder zu viel Geld für Freizeitaktivitäten ausgegeben haben. Daher verlangt Vermieter X, der eine freie Wohnung hat (34

m², 380 EUR Kaltmiete monatlich), die S sehr gut gefällt, eine Mietbürgschaft für drei Kaltmieten. S kann seinen Vater V, einen Apotheker, überzeugen, die von X verlangte Mietbürgschaft zu übernehmen. V unterschreibt handschriftlich eine Bürgschaftserklärung, in der er angibt, für den Betrag von drei Kaltmieten bürgen zu wollen. Diese Bürgschaftserklärung sendet er per Fax an X, wo die Erklärung ohne Antwort an V abgeheftet wird. Es kommt, wie es kommen muss: S macht gleich im ersten Semester den „großen Schneckenhofschein“ und tanzt und trinkt sich vorwiegend durch die Nächte. Darunter leidet sein Budget derart, dass er mittlerweile mit drei Monatsmieten in Verzug ist. Daraufhin besorgt sich X einen vollstreckbaren Titel und schickt den Gerichtsvollzieher los. S hat allerdings in seiner Wohnung ganze Arbeit geleistet: die IKEA-Möbel, die er zum Einzug gekauft hatte, sind mittlerweile in einem desolaten Zustand, da er sie nicht pfleglich behandelte. Wertgegenstände befinden sich nicht in der Wohnung, abgesehen von den leeren Mehrweg-Bierflaschen, die große Teile des Bodens bedecken. Der Gerichtsvollzieher muss unverrichteter Dinge abziehen und X die Nachricht überbringen, dass er keine Wertgegenstände pfänden konnte. Daraufhin wendet sich X an V und verlangt Zahlung von 1.140 EUR (= 3 × 380 EUR). Zu Recht?

Abwandlung: Macht es einen Unterschied, wenn V die Bürgschaftserklärung auf dem Briefpapier seiner Apotheke an X faxt?

Fall Nr. 27 – Miete & Mails

Vermieter V kündigt Mieter M per E-Mail den Mietvertrag über dessen Wohnung. V hatte dazu die Kündigung in eine Textdatei gepackt, diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und seinen Namen hinzugefügt. Die Parteien hatten auch in der Vergangenheit nahezu die gesamte Korrespondenz über E-Mail abgewickelt. Beispielsweise wurde die Verlängerung des Mietvertrages, der ursprünglich befristet war, per E-Mail und einer Textdatei, versehen mit qualifizierten elektronischen Signaturen, vereinbart. M stellt sich nun auf den Standpunkt, die Kündigung sei unwirksam. Zu Recht?

Fall Nr. 28 – Mobilfunkvertrag auf Irrwegen

Handybesitzerin H hat seit mehreren Jahren einen sehr vorteilhaften Mobilfunkvertrag bei dem Telefonanbieter P₃. Sie erhält einen Anruf vom Callcenter des Konkurrenzunternehmens K. Darin werden ihr die angeblich viel günstigeren Tarife von K erläutert. Zum Schluss des Gesprächs erklärt sich H mit einem Anbieterwechsel einverstanden. Die Mitarbeiterin des Callcenters bietet H, um ihr den Wechsel noch leichter zu machen, an, „die Formalitäten des Anbieterwechsels mit P₃ unmittelbar zu klären“. Dazu erteilt H am Telefon ihr Einverständnis.

Entsprechend erklärt K im Namen von H die Kündigung des Mobilfunkvertrags mit P₃. H erhält nur wenige Tage nach dem Telefonanruf eine neue SIM-Karte von K zugeschickt mit dem Hinweis, dass sie den Tarif „Future Light“ gebucht habe. Dies nimmt sie zum Anlass, sich auf der Homepage von K über jenen Tarif zu informieren und stellt dabei fest, dass der Tarif für ihr Nutzungsverhalten überhaupt nicht günstiger ist als ihr vorheriger Tarif bei P₃. Sie erklärt daher gegenüber K den Widerruf des neuen Mobilfunkvertrags gemäß § 312g I BGB und bittet P₃, den alten Vertrag fortzusetzen. Dort muss sie jedoch erfahren, dass ihr alter Tarif nicht mehr neu abgeschlossen werden kann und der Altvertrag nunmehr gekündigt sei. H besteht jedoch auf Fortsetzung des früheren Tarifs. Zu Recht?

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass der Vertrag zwischen H und P₃ eine Kündigungsmöglichkeit vorgesehen hat und deren Voraussetzungen eingehalten wurden.

Fall Nr. 29 – Das Geschwätz von gestern

Opa O schreibt an seinen Enkel E: „Mein lieber E, hiermit schenke ich dir mein Auto. Du kannst es dir holen, wann immer du willst. Ich werde meinen Führerschein abgeben und benötige es daher nicht mehr.“ E ist hochofren, ruft gleich bei O an und vereinbart den Übergabetermin für die nächste Woche. Als E dann bei O vorbeikommt, sagt dieser, er habe es sich anders überlegt. Er wolle seinen Führerschein doch behalten und benötige das Auto daher.

Kann E von O Übereignung des Autos verlangen?

Abwandlung: O hat E das Auto gegeben. Nach drei Wochen meint er jedoch, wieder Auto fahren zu wollen, und verlangt von E das Auto heraus.

Kann O von E Herausgabe des Autos verlangen?

Fall Nr. 30 – Edelmannswort

K ist Kollege von V und möchte von diesem ein Hausgrundstück kaufen. Bei einem Ausritt einigt man sich mündlich auf einen Kaufpreis i.H.v. 100.000 EUR. Nach dieser Einigung fragt K mehrfach bei V nach, um sich von der Ernstlichkeit der Aussage von V zu überzeugen. V antwortete K darauf sinngemäß: Bei ihm „herrschten nicht die Sitten des Pöbels der Unterschicht, er sei von Adel“ und K könne sich auf das von ihm (V) gegebene Wort verlassen, denn er habe es noch nie gebrochen. Als K dann V aufsuchte, um mit ihm zum Notar zu gehen, sagte V, dass sein „Edelmannswort“ so gut sei wie ein Vertrag, daher sei die notarielle Beurkundung nicht nötig. Während des gesamten Zeitraums war sich K ebenso wie V über die Formbedürftigkeit des Grundstückskaufvertrages bewusst. V hatte auch bei Abgabe seiner Versprechen vorgehabt, das Grundstück aufzulassen, allerdings hatte er sich dann später anders entschieden. Als V keine Anstalten macht, das Grundstück aufzulassen, verklagt ihn K.

Kann K von V Auflassung (vgl. § 925 BGB) des Hausgrundstücks verlangen?

Rechtsprechungshinweis: RGZ 117, 121.

Abwandlung: K ist in juristischen Dingen unbewandert und verlässt sich daher auf die Aussage des Rechtsanwalts V, von dem er das Hausgrundstück kaufen wollte. Um sich gegebenenfalls auf einen Formmangel berufen zu können, hatte dieser ihm nämlich gesagt, eine notarielle Form sei nicht notwendig, denn eine Unterschrift von ihm als Rechtsanwalt habe genau die gleiche Funktion. V weigert sich später unter Hinweis auf die Formunwirksamkeit, das Grundstück aufzulassen. K beharrt auf der Auflassung. Zu Recht?

Literaturhinweis: *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 626 ff.; *Bork*, BGB AT, Rn. 1078 ff.

VI. Fälle zu Verbotsgesetzen (§ 134 BGB)

Fall Nr. 31 – Pablo Escobars Erben

Junkie J ist in den Genuss einer Erbschaft gekommen. Er ruft seinen Dealer D auf einem seiner fünf Handys an und bestellt bei ihm ein Kilo Kokain.

Hat J einen Anspruch auf Übereignung und Übergabe von einem Kilo Kokain?

Abwandlung: D übergibt J das Kokain mit den Worten „Da, nimm es! Gehört dir. Viel Spaß damit!“ Wer ist Eigentümer des Kokains?

§ 29 I Betäubungsmittelgesetz (BtMG) lautet auszugsweise:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft, ...

Fall Nr. 32 – Schwarzes Bad

A lässt sich von B das Bad fliesen. Er weiß dabei nicht, dass B den Werklohn nicht versteuert, also „schwarz“ arbeitet, denn dies hatte B ihm nicht gesagt. Nach Fertigstellung der Arbeiten nimmt A das Bad ab. B hat allerdings mangelhaft gearbeitet, wie sich nach ein paar Tagen zeigt: Wasser dringt in die untere Etage durch und einige Fliesen fallen von der Wand. A verlangt von B, das nicht fachgerecht geflieste Bad in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen; B hingegen weigert sich, dies zu tun.

Kann A von B gemäß §§ 633, 634 Nr. 1, 635 BGB Nacherfüllung verlangen?

Abwandlung 1: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn A und B vereinbart hätten, dass B die Arbeiten für A „ohne Rechnung“ durchführt?

Abwandlung 2: Wie wäre es, wenn sich A und B erst nachträglich – nach Durchführung der Arbeiten – darauf geeinigt hätten, dass B dem A für die Arbeiten keine Rechnung schreibt und im Gegenzug ein Preisnachlass gewährt wird?

Rechtsprechungshinweis: BGHZ 198, 141 = NJW 2013, 3167 (anders früher *BGH ZIP* 2008, 1636); BGHZ 214, 228 = NJW 2017, 1808.

Auszug aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004, BGBl. I 2004, S. 1842 ff.; zuletzt geändert durch Art. 32, Gesetz v. 12. Dezember 2019, BGBl. I 2019, S. 2451 ff. (SchwarzArbG):

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

(3) ...

§ 8 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ...
 - d) der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
 - e) ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung)
2. Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter vorsätzlichem Verstoß gegen eine in Nummer 1 genannte Vorschrift erbringen.

VII. Fälle zur Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB)

Fall Nr. 33 – Die Geliebte

V ist verheiratet und hat zwei Kinder. Über die Jahre hat er sich emotional so von seiner Frau entfernt, dass er seit kurzem eine Geliebte (G) hat. Diese droht ihm bereits wenige Wochen, nachdem sie sich kennengelernt haben, die Beziehung zu beenden, sollte V sie nicht als Alleinerbin in seinem Testament einsetzen. Da V an der Fortführung der Beziehung vor allem aus sexuellen Interessen gelegen ist, setzt er ein formwirksames Testament auf, in dem er G zur Alleinerbin erklärt. Kurz darauf verstirbt V und es kommt zum Streit über die Erbschaft zwischen G und der Familie von V. Ist G Erbin von V geworden?

Abwandlung: G kennt V nicht erst seit ein paar Wochen, sondern schon seit Jahren. Sie hatte ihn auch während seiner Krankheit, der er schließlich erlag, gepflegt und V hatte sie aus Dankbarkeit und tief emp-

fundener Zuneigung als Alleinerbin eingesetzt. Seine Familie wollte er nicht als Erben eingesetzt wissen, da sich diese nicht ausreichend um ihn gekümmert hätte. Ist das Testament wirksam?

Fall Nr. 34 – Pecunia non olet

A benötigt dringend Geld, um seine Schulden zu bezahlen. Seine Gläubiger haben ihm für den Fall der Nichtzahlung die Zwangsvollstreckung in sein Grundstück angedroht. Nachdem er bei verschiedenen Banken versucht hatte, ein Darlehen zu erhalten und jedes Mal abgewiesen wurde, geht er zur B-Bank (B) und erklärt dort dem Kundenberater K seine Notlage. Der Kundenberater erkennt die Ausweglosigkeit von A und macht diesem daher ein Angebot für ein Darlehen, dessen Zinssatz bei 21% p.a. liegt. Der marktübliche Zinssatz liegt hingegen bei 8%. Die Laufzeit beträgt zwei Jahre. Zuerst will A das Angebot zurückweisen, sieht aber dann ein, dass dies seine letzte Chance ist und willigt zähneknirschend ein. A weigert sich später, die erste Rate zu zahlen, B aber beharrt auf Zahlung. Hilfsweise verlangt sie den gesamten Darlehensbetrag heraus.

Frage 1: Kann B von A Begleichung der Darlehensraten verlangen?

Frage 2: Kann B von A Rückzahlung des kompletten Darlehens verlangen?

Abwandlung: Die Motivation des Bankmitarbeiters ist nicht mehr eindeutig nachzuvollziehen. Er vereinbarte das Darlehen aber zu den gleichen Konditionen.

Kann B von A Begleichung der Darlehensraten verlangen?

VIII. Fälle zur Willenserklärung (§§ 116ff. BGB)

Fall Nr. 35 – Die Trierer Weinversteigerung

Der Weinliebhaber F aus Flensburg ist einer Einladung seines alten Schulfreundes S nach Trier gefolgt, um dort eine Weinversteigerung zu besuchen. Der Weingutbesitzer W versteigert dort Weine aus eigenem Anbau. F und S vereinbaren, sich direkt am Ort der Versteigerung zu treffen. Dort angekommen erblickt F am anderen Ende des Raumes seinen Freund S und winkt ihm zu, um auf sich aufmerksam zu machen. W sieht das Handzeichen und erteilt F den Zuschlag zu einer Kiste Weißwein zum Preis von 70 EUR. F hatte von der Nachfrage des W nach einem höheren Gebot nichts mitbekommen. W verlangt nun Zahlung der 70 EUR. F war zwar mit den Gepflogenheiten auf derartigen Versteigerungen vertraut, wollte aber kein Gebot abgeben.

Muss F die 70 EUR zahlen?

Abwandlung: Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn F dem W sofort erklärt, dass das Ganze ein Versehen gewesen sei und er am liebsten alles ungeschehen machen würde?

Literaturhinweis: *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 605 ff.

Fall Nr. 36 – Steuersparversuch

K ist Arzt in einer Klinik für Schönheitschirurgie und ein begeisterter Skifahrer und Wanderer. Um dieser Leidenschaft in der wenigen Freizeit, die er hat, nachgehen zu können, möchte er von V ein Grundstück in Garmisch-Partenkirchen erwerben, um sich dort ein Feriendomizil zu errichten. Die beiden vereinbaren privatschriftlich einen Kaufpreis von 1,5 Mio. EUR. Um Grunderwerbssteuern und Notargebühren zu sparen, beschließen sie jedoch, nur einen Kaufpreis von 1,1 Mio. EUR notariell beurkunden zu lassen. So geschieht es dann auch. Kurz darauf verlangt K von V Übergabe und Übereignung des Grundstücks. Zu Recht?

Abwandlung 1: K überweist eine erste Rate des Kaufpreises i.H.v. 600.000 EUR auf das Konto des V, woraufhin es zur Auflassung und Eintragung des K als Eigentümer ins Grundbuch kommt. Kann V Zahlung des restlichen Kaufpreises von K verlangen?

Abwandlung 2 (Fall angelehnt an BGHZ 144, 331 = NJW 2000, 3127; BGH NJW 2001, 1062): Im Ausgangsfall hat K seinen Freund F damit beauftragt, mit V die Vertragsbedingungen auszuhandeln. F und V verabreden, nur einen Kaufpreis von 1,1 Mio. EUR beurkunden zu lassen. Mit diesem Kaufpreis wird der Kaufvertrag sodann notariell beurkundet, wobei der Vertragsschluss unmittelbar zwischen V und K erfolgt. Kann V von K Zahlung von 1,5 Mio. EUR gegen Übereignung des Grundstücks verlangen, wenn V davon ausging, dass K die Abrede zwischen ihm und F kenne, K aber tatsächlich nie von F darüber unterrichtet worden ist?

Literaturhinweis: *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 594; *Bork*, BGB AT, Rn. 801 ff.

Fall Nr. 37 – Aus Spaß wird Ernst

Unternehmer U hat einen seltsamen Humor. Eines Tages sucht er seinen Angestellten A auf und legt ihm mit ernster Miene ein Schreiben vor, in dem er A die ordentliche Kündigung seines unbefristeten Arbeitsverhältnisses zum Monatsende erklärt. In Wahrheit wollte er A nur einen Schrecken einjagen. Weil A in letzter Zeit etwas zu häufig während der Arbeitszeit im Internet gesurft hatte, hatte er keine Zweifel daran, dass U es mit der Kündigung ernst meinte. Einige Tage später klärt U den A darüber auf, dass die Kündigung nur ein kleiner „Gag“ gewesen sei. Daraufhin teilt A dem U mit, dass das „schon in Ordnung“ sei. Er habe aufgrund der Kündigung bereits einen neuen Arbeitsvertrag bei einem anderen Arbeitgeber unterschrieben. U hält das Ganze für einen schlechten Scherz des A und meint, dass A auch im nächsten Monat pünktlich zur Arbeit erscheinen müsse.

Hat U einen Anspruch darauf, dass A im nächsten Monat seine Arbeitsleistung für ihn erbringt?

Abwandlung 1: Angenommen U hätte die Kündigung am 1. April ausgesprochen und A hätte erkannt, dass es sich lediglich um einen „Aprilscherz“ des U handelte. Muss A im nächsten Monat im Unternehmen des U arbeiten?

Abwandlung 2: Wie wäre der Ausgangsfall zu beurteilen, wenn U in der Erwartung, A werde das Ganze ebenfalls als Spaß auffassen, die Kündigung erklärt hätte, A die Kündigung aber ernst genommen hat.

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass die Kündigung fristgerecht erfolgte und das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) nicht anwendbar ist.

IX. Fälle zur Anfechtung (§§ 119 ff. BGB)

Fall Nr. 38 – Der doppelte Golf

Die Eltern F und M der Jurastudentin J wollen dieser zum Examen einen gebrauchten VW-Golf schenken und sind daher schon seit einigen Tagen auf der Suche nach einem geeigneten Fahrzeug. Eines Abends kommt M freudig nach Hause und verkündet, er habe bei dem Gebrauchtwagenhändler G einen preiswerten VW-Golf für 3.000 EUR gefunden und sogleich den Kauf perfekt gemacht. F wird daraufhin blass, da sie am Vormittag des gleichen Tages von einem Arbeitskollegen einen VW-Golf angeboten bekommen hatte und wegen des günstigen Preises den Wagen sofort für 2.600 EUR erstanden hatte. M teilt daraufhin dem G am nächsten Tag mit, er benötige das Fahrzeug nicht mehr, da seine Frau bereits ein anderes gekauft habe. G besteht auf Abnahme und Zahlung. Zu Recht?

Fall Nr. 39 – Zahlendreher

M ist begeisterter Modellflieger. Sein absolutes Lieblingsmodell ist eine „Hype Cessna 182 Skylane“. Während des letzten Flugs hat er das Flugzeug etwas unsanft gelandet. Dabei ist eine der beiden Luftschrauben „zu Bruch“ gegangen. Da er selbst ein solches Ersatzteil nicht besitzt, will er es bei dem örtlichen Modellflieger-Händler (H) bestellen. Er sucht in einem Katalog des H, in dem alle möglichen Ersatz- und Zubehörteile mit den jeweiligen Preisen ausgezeichnet sind, die Bestellnummer des Ersatzteils heraus und greift zum Telefonhörer. Die Bestellnummer des gewünschten Ersatzteils lautet (H211–50083); der Kaufpreis beträgt 9,90 EUR. Als die Stimme des H erklingt, gibt M die Bestellung auf. Dabei unterläuft M aber ein Fehler. Er verspricht sich und sagt statt „83“ „38“, weshalb er die Bestellnummer „H211–50038“ nennt. H notiert die Bestellung und teilt M mit, dass er das Ersatzteil schon am nächsten Tag abholen könne.

Als M am darauf folgenden Tag im Laden des H erscheint, ist er sehr enttäuscht, als H ihm einen Karton mit zwei Tragflächen überreicht. Nach einem Blick in den Katalog stellt sich heraus, dass die Tragflächen die von M versehentlich angegebene Bestellnummer haben. M räumt seinen Fehler ein, ist aber nicht bereit, die Tragflächen zu bezahlen, und will von dem Kauf Abstand nehmen, was er H mitteilt. Dagegen wendet H ein, dass er die Tragflächen extra für M bestellt habe. Bei dem Flugzeug des M handele es sich um ein sehr seltenes Modell. Deshalb habe er starke Zweifel daran, ob er die Tragflächen jemals an einen anderen Kunden verkaufen könne. Eine Rückgabe an den Hersteller sei zwar möglich, doch verlange dieser bei Rückgaben eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 7,50 EUR. Aus diesem Grund müsse er auf Abnahme der Tragflächen und Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 24,90 EUR oder zumindest auf Zahlung von 7,50 EUR bestehen.

Wie ist die Rechtslage?

Fall Nr. 40 – Jede Menge Toilettenpapier

A betreibt ein großes Speiselokal. Eines Tages suchte sie L, ein Händler für Toilettenpapier, auf. Er fragte, ob A mit „25 Gros Rollen“ einverstanden wäre, da er ihr einen Mengenrabatt einräumen könnte. A bejahte und unterzeichnete eine von L ausgefüllte Bestellung über „25 Gros Rollen“ Toilettenpapier, die Rolle zu 1.000 Blatt. Zwei Tage später werden 3.600 Rollen Toilettenpapier angeliefert. A verweigert die Abnahme und Zahlung, mit Ausnahme von 25 Rollen, da sie nicht mehr bestellt hatte. L machte ihr klar, dass die Bezeichnung „Gros“ zwölf Dutzend Stück bedeutet. Daraufhin erklärte A den „Rücktritt“ vom Vertrag, weil sie geglaubt hatte, lediglich 25 große Rollen Toilettenpapier bestellt zu haben. Sie habe gemeint, dass dem L ein orthographischer Fehler unterlaufen sei, als er das Wort „Gros“ benutzte. L wollte dies nicht gelten lassen. Es gehöre zur Allgemeinbildung, dass man wisse, was „Gros“ bedeutet. Er klagt sodann auf die volle Kaufpreiszahlung i.H.v. 629 EUR. Mit Erfolg?

Rechtsprechungshinweis: LG Hanau NJW 1979, 721.

Fall Nr. 41 – Die Verwechslung

Michael Ammer (M) ist Langzeitstudent, der schon seit Jahren deutlich über seine Verhältnisse lebt. Um sich seinen aktuellen Wunsch – den Kauf des neuesten 3er BMW Modells – finanzieren zu können, will er ein Darlehen bei der B-Bank (B) aufnehmen. Angesichts seiner finanziellen Verhältnisse hat er jedoch keine große Hoffnung, dass ihm B das Darlehen gewähren wird. Umso überraschter ist M, als ihm der vertretungsberechtigte Angestellte (A) der B anstandslos ein Darlehen i.H.v. 20.000 EUR bewilligt. A gewährte das Darlehen indes nur, weil er davon ausging, dass es sich bei M um den gleichnamigen, vermögenden Eventmanager handeln würde. Hätte A gewusst, dass es sich bei M um einen „armen“ Studenten handelte, hätte er das Darlehen niemals bewilligt. M selbst hatte noch nie etwas von seinem Namensvetter gehört. Noch bevor es zur Auszahlung des Darlehens kommt, wird der Irrtum bemerkt. M wird mitgeteilt, dass der Darlehensver-

trag angefochten werde. M will seinen Traum vom BMW nicht so schnell aufgeben und besteht auf Auszahlung des Darlehens. Zu Recht?

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass der Darlehensvertrag formgerecht abgeschlossen worden ist.

Literaturhinweis: *Stadler*, BGB AT, § 25 Rn. 29 ff.

Fall Nr. 42 – Erwerb mit Folgen

Jungmillionär J möchte einen Teil seines Geldes in Immobilien anlegen. Er erwirbt in notarieller Urkunde vom Hauseigentümer H ein mehrstöckiges Wohngebäude. J beabsichtigt die Umwandlung in einen Bürokomplex. Die einzelnen Einheiten möchte er an interessierte Geschäftsinhaber vermieten. Die noch im Haus befindlichen Mieter will M so schnell wie möglich dort „raus haben“. Er geht davon aus, dass dies kein Problem sei, da er schließlich mit seinem Eigentum machen könne, was er wolle und er mit den Mietern keinen Vertrag habe. Als er jedoch erfährt, dass in dem Haus seit vielen Jahren unter anderem auch eine mehrköpfige Familie wohnt und deren Mietvertrag gemäß § 566 I BGB ihm gegenüber wirksam ist, erklärt er gegenüber H, dass er den Vertrag rückgängig machen wolle, weil er sich über diese Folgen nicht im Klaren gewesen sei. H verlangt Zahlung des Kaufpreises.

Muss J den Kaufpreis zahlen?

Literaturhinweis: *Neuner*, BGB AT, § 41 Rn. 89 ff.

Fall Nr. 43 – Socken statt Töpfe

Ramschhändler R beauftragt seine Sekretärin S regelmäßig mit der Vorformulierung von Schriftstücken. S legt sie R dann „unterschriftsreif“ vor. In der Mittagspause legt S dem R wieder einmal ein solches Schriftstück zur Unterschrift auf den Schreibtisch. Bei dem Schriftstück handelt es sich um ein Kaufangebot an A bzgl. 200 Paar Socken. R hatte S am Vortag um Ausformulierung des Angebots gebeten. Allerdings hat R über Nacht den Entschluss gefasst, doch kein Angebot an A abzugeben. Er hatte aber vergessen, S dies mitzuteilen.

Als R vom Mittagessen zurückkommt, sieht er das Schreiben auf seinem Tisch liegen und unterschreibt es, ohne es zu lesen. Dabei geht er davon aus, dass es sich um ein Kaufangebot an B über 400 Kochtöpfe handelt. Vor der Mittagspause hatte er S auch mit der Formulierung dieses Angebots beauftragt. Kurze Zeit später erhält R von A ein Schreiben, in dem er die Annahme des Angebots bzgl. der 200 Socken erklärt. R geht sofort „ein Licht auf“. Er ruft A an und erklärt ihm, dass er sich vertan habe und den Kauf rückgängig machen wolle. A hingegen besteht auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der 200 Socken. Zu Recht?

Abwandlung: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn R das Angebot unterschrieben hätte, ohne sich irgendwelche Vorstellungen über den Inhalt zu machen?

Fall Nr. 44 – Falsch gerechnet

Die Stadt S möchte das städtische Gymnasium modernisieren. Sie schreibt daher die dafür nötigen Tischlerarbeiten öffentlich aus und fordert zur Abgabe von Angeboten auf. An diesem Auftrag ist Tischlermeister T interessiert. Nach eingehender Kostenberechnung gibt er gegenüber S ein Angebot i.H.v. 115.000 EUR ab. Da das Angebot des T um bis zu 18.000 EUR unter denen seiner Konkurrenten liegt, nimmt S es sofort an. Kurz nach dem Vertragsschluss fällt T auf, dass er bei seiner Berechnung Transport- und Montagekosten i.H.v. 13.000 EUR vergessen hat. Der eigentliche Angebotspreis hätte daher 128.000 EUR lauten müssen. Am unveränderten Vertrag will T nicht festhalten. Dies teilt er S auch sofort mit. S ist jedoch nicht bereit, den höheren Preis zu zahlen. Sie besteht auf Herstellung der Möbel zum Preis von 115.000 EUR.

Muss T die Möbel zu diesem Preis anfertigen, wenn S nur das Ergebnis der Kostenberechnung, nicht aber die einzelnen Rechnungsposten selbst mitgeteilt worden sind?

Abwandlung 1: S hat von T eine ausführliche, mehrseitige Rechnung erhalten, in der etwa 85 Rechnungsposten einzeln ausgewiesen sind. Bei der Addition blieben jedoch die Transport- und Montagekosten versehentlich und von S nicht bemerkt unberücksichtigt. Kann T sein Angebot unter Hinweis auf diesen Rechenfehler anfechten?

Abwandlung 2: T hat seinen Rechenfehler noch vor Annahme des Angebots durch S bemerkt und S mitgeteilt, sich aus diesem Grund an sein Angebot nicht weiter gebunden zu fühlen. S weiß, dass T kurz vor der Insolvenz steht und eine Durchführung der Arbeiten zu diesem Preis nicht annähernd die Kosten des T decken wird. Dennoch nimmt S das Angebot an, weil sie ein so günstiges Angebot nie wieder erhalten wird. T meint, dass es ja wohl eine Unverschämtheit sei, seinen Fehler derart skrupellos auszunutzen und will den Vertrag nicht gegen sich gelten lassen.

Kann S von T Durchführung der Tischlerarbeiten zum Preis von 115.000 EUR verlangen?

Literaturhinweis: Medicus/Petersen, BGB AT, Rn. 757 ff.; Stadler, BGB AT, § 25 Rn. 39 ff.

Fall Nr. 45 – Die Schnapsdrossel

Der damals 23-jährige Sohn (S) der allein erziehenden M ist vor 3 Jahren bei einem Autounfall ums Leben gekommen. S war kinderlos. Ein Testament existierte nicht. Zum Nachlass des S gehörte unter anderem ein 32×24 cm großes Bild, das ein Likörglas zeigte, auf dessen Rand ein Vogel saß. Es handelte sich um das Bild „Schnapsdrossel“ von Udo Lindenberg aus seiner berühmten „Likörelle“-Reihe. M ging davon aus, dass es sich um eines derjenigen Duplikate handelte, die im Internet für 15 EUR zum Download angeboten werden. In Wahrheit handelte es sich jedoch um das Original (Wert 1.890 EUR), das S vor einigen Jahren bei einer Ausstellung im Hotel „Atlantic“ in Hamburg erworben hatte. In besagtem Glauben, das Bild sei ein Duplikat, verkaufte M es für 10 EUR an B. B machte sich keinerlei Gedanken darüber, ob es sich bei dem Bild um ein Original handelte. Ihr gefiel das Bild einfach nur. Aufgrund eines Gesprächs mit einem alten Freund des S erfährt M einige Tage später, dass sie gerade einen echten „Lindenberg“ verkauft hat. Sie sucht sofort die B auf, erklärt ihr, dass das Ganze ein Irrtum gewesen sei, den sie beseitigen wolle und verlangt das Bild gegen Rückzahlung der 10 EUR heraus. Zu Recht?

Abwandlung 1: M wusste, dass es sich bei dem Bild um einen echten „Lindenberg“ handelt, ging aber davon aus, dass das Bild nicht mehr als die 10 EUR wert sei. Kann sie das Bild herausverlangen?

Abwandlung 2: Wie wäre der Ausgangsfall zu beurteilen, wenn auch B davon ausging, dass es sich bei dem Bild um ein Duplikat handelt?

Literaturhinweis: Bork, BGB AT, Rn. 844 ff., 942 ff.; Medicus/Petersen, BGB AT, Rn. 764 ff., 778; Stadler, BGB AT, § 25 Rn. 95 ff.

Fall Nr. 46 – Die falsche Pizza

Krankenhausarzt Dr. Metzger (M) bittet die auszubildende Krankenschwester K, für ihn eine „Pizza Toscana“ (Ei, Schinken, Pilze) zu bestellen, da er noch nach einem Patienten schauen muss. K, die schon dem kurz bevorstehenden Feierabend entgegenfiebert, wählt die Nummer des Italieners um die Ecke. Als sich am anderen Ende der Leitung eine Stimme meldet, sagt sie gedankenversunken: „Herr Dr. Metzger hätte gerne eine Pizza Tonno, ins Krankenhaus bitte, Station drei.“ Die Bestellung wird von Pizzabäcker P bestätigt und eine halbe Stunde später erscheint dieser auf der Station. Als M den Pizzadeckel aufklappt, stellt er enttäuscht fest, dass es sich um eine Thunfischpizza handelt. M kann diese aufgrund einer Fischallergie nicht

essen. Er erklärt P, dass K wohl aus Versehen die falsche Pizza bestellt habe und er diese Pizza nicht haben wolle. P besteht auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Pizza. Zu Recht?

Abwandlung 1: Wie wäre es, wenn K – um die Fischallergie des M wissend – absichtlich eine Thunfischpizza bestellt hätte, um M wegen der vielen Überstunden eins „auszuwischen“?

Abwandlung 2: K hat die Bestellung richtig übermittelt, aber der 10-jährige Sohn (S) des P, der gelegentlich – mit Wissen und Wollen des P – in der Pizzeria die Bestellungen im Namen des P selbstständig entgegennimmt, hat die Bestellung falsch an den P weitergeleitet.

Muss M den Kaufpreis zahlen?

Bearbeitervermerk: Die Vorschriften über Fernabsatzverträge sind nicht zu prüfen.

Literaturhinweis: *Stadler*, BGB AT, § 25 Rn. 53ff.; *Wertenbruch*, BGB AT, § 14 Rn. 1 ff.

Fall Nr. 47 – Zu viele Brezeln

K aus Chemnitz ist Vater eines kleinen Sohnes namens Justin. Bald steht der Kindergeburtstag des kleinen Justin an und K macht sich Gedanken über die Verköstigung der eingeladenen „Rasselbande“. Er bestellt beim Bäcker B Brezeln für 17:30 Uhr am Samstag. Dabei verspricht sich K jedoch und bestellt versehentlich 55 statt der eigentlich gewünschten 35 Brezeln. Als B am Samstag um 17:30 Uhr die Brezeln persönlich vorbeibringt, bemerkt K seinen Fehler, der ihm aber ganz gelegen kommt: Die Kinder haben nämlich schon mittags so viel Kuchen gegessen, dass sie immer noch satt sind. Außerdem hat seine Frau auch noch Würstchen für den Abend geholt, die wahrscheinlich auch übrig bleiben würden, wenn die Kinder noch Brezeln essen. K nutzt daher die Gunst der Stunde und klärt B über seinen Irrtum auf, weswegen er sich von dem Vertrag lösen wolle. Es tue ihm zwar leid, aber B müsse nun wohl oder übel mit den 55 Brezeln wieder zurück in seine Backstube fahren. So leicht will sich B aber nicht abspesen lassen. Er verlangt Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 38,50 EUR ($55 \times 0,70$ EUR) für die 55 Brezeln; jedenfalls möchte er 24,50 EUR ($35 \times 0,70$ EUR) für 35 Brezeln, die K dann selbstverständlich erhalte, und/oder Schadensersatz i.H.v. 7 EUR (Herstellungskosten pro Stück = 0,35 EUR) für die 20 Brezeln, die er umsonst hergestellt hat. Diese kann er nämlich sonntags nicht verkaufen, da sein Laden geschlossen ist und sie montags bereits zu alt für den Verkauf sind.

Was kann B von K verlangen?

Literaturhinweis: *Bork*, BGB AT, Rn. 953 ff.

Fall Nr. 48 – Judex calculat

Angesichts hoher Studiengebühren und steigender Spritpreise sieht sich der Jurastudent S dazu gezwungen, seinen geliebten 3er BMW zu verkaufen. Zu diesem Zweck fertigt er mehrere Schilder an, auf denen er die relevanten Fahrzeugdaten, seine Telefonnummer sowie den Kaufpreis angibt. Anstatt jedoch wie beabsichtigt einen Preis von 5.400 EUR festzusetzen, schreibt er versehentlich 4.500 EUR. Der tatsächliche Wert des Fahrzeugs beträgt 5.800 EUR. Diese Schilder befestigt er von innen an den Seitenfenstern seines KFZ, das am Straßenrand geparkt steht. Schon wenige Stunden später erblickt der libanesischer Gebrauchtwagenhändler G das Fahrzeug. Ein solches Modell fehlt zurzeit im Sortiment des G. Nachdem er das Auto eingehend untersucht hat, kommt G zu dem Schluss, dass es sich in jedem Fall um ein – wenngleich nicht völlig außergewöhnliches – Schnäppchen handle. Er notiert die Kontaktnummer und ruft S schon kurze Zeit später an. G erklärt S, dass er das Auto definitiv „zum angegebenen Preis“ kaufen wolle. S ist froh, so schnell einen Käufer für das Auto gefunden zu haben, und nimmt das Angebot mit den Worten „Ja prima, abgemacht“ an. Die beiden verabreden, dass G am nächsten Tag mit einem Anhänger vorbeikommen soll, um das Fahrzeug abzuholen. Als G am nächsten Tag bei S vorbeikommt und das Auto auf den Anhänger geladen werden soll, bemerkt S seinen Schreibfehler. S ist nicht bereit, das Fahrzeug zu diesem Preis zu verkaufen. Da er in der

Vorlesung BGB AT einigermaßen regelmäßig anwesend war, erklärt er aufgrund seines Irrtums sofort die Anfechtung des Kaufvertrags. G sind aufgrund der vergeblichen Anfahrt Kosten i.H.v. 20 EUR entstanden. Außerdem hat er aufgrund des bereits geschlossenen Kaufvertrags ein Angebot des H i.H.v. 4.300 EUR über ein gleichwertiges Fahrzeug (Wert: 5.800 EUR) abgelehnt. H hat das Fahrzeug mittlerweile an K – einen Konkurrenten des G – verkauft.

Was kann G von S verlangen?

Abwandlung: Was kann G verlangen, wenn er zwar kein Angebot des H erhalten und ausgeschlagen hätte, stattdessen aber den 3er BMW für einen Preis von 6.200 EUR an den Kunden K hätte verkaufen können?

Bearbeitervermerk: Ansprüche aus *culpa in contrahendo* sind nicht zu prüfen.

Fall Nr. 49 – Immer diese Gebrauchtwagenhändler

Lehrer L kauft bei Gebrauchtwagenhändler G einen Peugeot 307cc zum Preis von 11.000 EUR. G hatte das Fahrzeug kurz zuvor vom Voreigentümer E erworben. Auf die Frage des L, ob der Wagen schon einmal einen Unfall gehabt habe, antwortet G – obwohl er darüber keine Informationen hat – mit den Worten: „Ganz sicher nicht“. In Wahrheit hat das Fahrzeug vor zwei Jahren einen schweren Unfall gehabt, über den der Voreigentümer E den G seinerseits nicht aufgeklärt hatte. G war klar, dass L nur einen unfallfreien Wagen kaufen würde. Die beiden vereinbarten die Überweisung des Kaufpreises in den nächsten Tagen. Zwei Tage später lässt L in einer Werkstatt die noch aufgezogenen Winterreifen gegen Sommerreifen austauschen. Hierbei stellt sich heraus, dass L einen Unfallwagen gekauft hat. Sofort sucht er G auf und ficht den Kaufvertrag wegen der vorgespiegelten Unfallfreiheit an. G verlangt weiterhin Zahlung des Kaufpreises. Zu Recht?

Abwandlung 1: Ein Mitarbeiter (M) des G, zu dessen Aufgabenkreis es auch gehörte, Fragen potentieller Käufer zu beantworten, hatte die Frage des L wahrheitswidrig beantwortet, woraufhin es zum Vertragsabschluss zwischen G und L gekommen ist. Muss L den Kaufpreis zahlen?

Abwandlung 2: Wie wäre es, wenn der dem L bekannte frühere Eigentümer des Wagens (E) dem L die Unfalleigenschaft bewusst verschwiegen hätte, als L ihn danach fragte und L und G sodann den Vertrag schlossen?

Bearbeitervermerk: Ansprüche aus *culpa in contrahendo*, Gewährleistungsrechte und Ansprüche aus Delikt sind nicht zu prüfen.

Literaturhinweis: Bork, BGB AT, Rn. 865 ff., 914.

Fall Nr. 50 – Drohgebärden

Zwischen dem betrunkenen A und B kommt es zu einem von A schuldhaft verursachten Verkehrsunfall. Ein kurze Zeit später eingeholtes Gutachten ergibt, dass am PKW des B ein Schaden i.H.v. 500 EUR entstanden ist. B, der momentan „knapp bei Kasse“ ist, will nicht auf eine Schadensregulierung durch den Versicherer des A warten. Deshalb sucht er A, der ihm körperlich deutlich unterlegen ist, auf und droht diesem eine Tracht Prügel an, falls er ihm nicht sofort einen Betrag i.H.v. 500 EUR zahle. Aus Angst vor den Schlägen händigt A dem B den gewünschten Betrag aus. B steckt das Geld in seine Hosentasche und geht. Schon kurze Zeit später ärgert sich A, dass er sich durch die Drohung des B hat beeindrucken lassen. Er nimmt all seinen Mut zusammen, sucht B auf und verlangt seine 500 EUR zurück, da er sich nicht „erpressen“ lasse.

Kann A die 500 EUR, die sich immer noch in der Hosentasche des B befinden, herausverlangen?

Abwandlung 1: Angenommen sei, dass B den A noch am Unfallort auffordert, ihm 500 EUR zu zahlen, wobei der Betrag der tatsächlichen Schadenshöhe entspricht. Dabei droht B damit, die Polizei zu rufen und A

wegen Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) anzuzeigen, falls A das Geld nicht zahlt. Kann A das Geld herausverlangen, wenn er später die Anfechtung erklärt?

Abwandlung 2: Der Gläubiger (G) des A beobachtet, wie dieser beim Ausparken das Auto des B beschädigt und sich unbemerkt „aus dem Staub machen“ will. G stellt ihn zur Rede und droht A mit einer Anzeige wegen Fahrerflucht (§ 142 StGB), falls er nicht die Forderung des G begleiche. Aus Furcht vor der Anzeige zahlt A das Geld sofort in bar. Später erklärt A die Anfechtung und verlangt sein Geld zurück. Zu Recht?

Abwandlung 3: In der 2. Abwandlung verbürgt sich A gegenüber der B-Bank (B) formgerecht für eine Darlehensforderung der B gegen G, weil G ihm mit der Anzeige der Fahrerflucht gedroht hat. Kann A seine Bürgschaftserklärung gegenüber B anfechten?

Literaturhinweis: *Neuner*, BGB AT, § 41 Rn. 126 ff.

X. Fälle zur Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)

Fall Nr. 51 – „Skifoan“

Der 17-jährige passionierte Skifahrer M erhält zu Weihnachten ein neues Paar Skier von seinen Eltern geschenkt. Die Skier stellen ihn aber überhaupt nicht zufrieden: Es handelt sich um das Vorjahresmodell und sowohl die Materialeigenschaften als auch die Farbe – eine helle Fliederfarbe – passen nicht recht zu seinem aggressiven Fahrstil. Ihm kommt daher der Gedanke, die Skier an seinen farblich und materialtechnisch aufgeschlosseneren volljährigen Bekannten B für 400 EUR zu verkaufen. Nimmt er noch die 200 EUR an gespartem Taschengeld dazu, welches er zur freien Verfügung erhält, kann er sich im Sportladen des V seine Wunsch-Skier kaufen: schwarze Rennskier mit aufgemalten Flammen. Die Verhandlungen mit B gestalten sich jedoch etwas schwierig. Erst als M anbietet, auch noch Skischuhe „draufzulegen“, ist B bereit, insgesamt 400 EUR zu zahlen. M selbst hat zwar keine Skischuhe, aber sein Onkel Otto (O), der in Mannheim eine Bar betreibt, hatte ihm sein Paar der Marke X für den bevorstehenden Skiurlaub geliehen. Diese Schuhe gibt M dem B zusammen mit den Skiern – ohne dass dieser ahnte, dass es sich um die Skischuhe des O handelte – und erhält dafür im Gegenzug 400 EUR in bar.

M geht daraufhin in den Sportladen des V und will die Rennskier zum Preis von 600 EUR und ein Paar Skischuhe der Marke Z – da er ja nunmehr welche benötigt – zum Preis von 150 EUR kaufen. M hat aber nur 600 EUR in bar dabei. Er vereinbart mit V daher folgendes: Die Skischuhe zahlt er gleich von seinem angesparten Taschengeld und auf die Skier macht er von dem Restgeld eine Anzahlung i.H.v. 450 EUR. Die fehlenden 150 EUR will er von seinem monatlichen Taschengeld i.H.v. 75 EUR in zwei Raten begleichen. V ist einverstanden und übergibt M die neuen Skischuhe und Skier.

Als M nach Hause kommt, sind seine Eltern nicht zu Hause. Er stellt seine Einkäufe in die Garage und erzählt seinen Eltern beim Frühstück am nächsten Morgen davon. Diese sind schwer enttäuscht von ihrem Sohn und wollen die Einkäufe zurückbringen. Außerdem rufen sie sogleich den B an und verlangen die fliederfarbenen Skier zurück – von den Skischuhen hatte M vorsichtshalber nichts erzählt. Als M und seine Eltern nach dem Frühstück zum Laden des V aufbrechen wollen, zeigt sich, dass die Rennskier in der Nacht gestohlen wurden; die neu gekauften Skischuhe hat der Dieb aber übersehen. Die Eltern und M gehen trotzdem mit den Skischuhen in der Hand zu V und verlangen das Geld sowohl für die Rennskier als auch die Skischuhe zurück. V weigert sich rundheraus und beharrt stattdessen auf der Ratenzahlung für die Rennskier.

Die Eltern sind aber nicht die einzigen unglücklichen Familienmitglieder: O verlangt „seine“ Skischuhe der Marke X von B wieder zurück, welcher die Herausgabe verweigert.

Frage 1: Kann M von B Herausgabe der fliederfarbenen Skier verlangen?

Frage 2: Kann V von M bei Fälligkeit die restlichen Kaufpreistraten für die Rennskier verlangen? Wenn nicht, kann er dann wenigstens von M Herausgabe der Rennskier verlangen?

Frage 3: Muss V dem M das Geld für die Skischuhe der Marke Z zurückzahlen?

Frage 4: Kann O von B Herausgabe der Skischuhe Marke X verlangen?

Fall Nr. 52 – Bayerische Backwaren

Die 15-jährige M plant ihre bald anstehende Geburtstagsparty. Sie und ihre Eltern verständigen sich auf einen „bayerischen Abend“. Vereinbart wird, dass sich die Eltern um alles kümmern. M ist aber etwas vergesslich und glaubt, sich um die Backwaren kümmern zu müssen. Da der Bäcker B im Ort etwas entfernt ist, bittet M ihre volljährige Freundin F darum, bei B Backwaren in ihrem Namen – dem der M – zu bestellen. M nennt F die ungefähre Gästeanzahl und das Motto des Abends. Welche Backwaren und wie viele zu bestellen seien, solle sich F überlegen, die schon des Öfteren große Parties veranstaltet hat und sich daher auch mit den benötigten Mengen besser auskennt. F bestellt daraufhin namens M bei B 50 Brezeln sowie jeweils 25 Laugenstangen und -brötchen. Am Tag der Geburtstagsfeier kommt Bäcker B persönlich vorbei und liefert die Backwaren ab. Die Eltern sind erstaunt, denn sie haben sich doch schon um die Backwaren gekümmert. Weitere seien nicht notwendig; die Eltern verweigern die Entgegennahme. B ist erbost. Er verlangt 60 EUR für die gelieferten Backwaren von M, hilfsweise von F; mindestens will er aber seine Herstellungskosten in Höhe von 20 EUR ersetzt bekommen.

Zu Recht?

Fall Nr. 53 – Lügen haben kurze Beine

Der zwölfjährige K kauft im Laden des V eine Stereoanlage zum Preis von 1.100 EUR. Die Musikbegeisterung des K freut den V so, dass er bereit ist, ihm die Stereoanlage gleich mitzugeben; die Bezahlung könne später erfolgen. K sieht außerdem zuverlässig aus und V vertraut darauf, dass K schon zahlen werde. Während K mit seiner Neuerwerbung nach Hause geht, verfestigt sich bei ihm der Gedanke, dass seine Eltern ihm einen solchen Kauf nicht erlauben werden. Er kommt auf die Idee, seine Eltern „anzuflunkern“. Daheim angekommen zeigt er ihnen die Stereoanlage und sagt, dass der Preis 450 EUR betragen habe. Seine Eltern glauben dies und rufen bei „dem netten Verkäufer“ an, um sich zu bedanken und ihn in seinem Vertrauen in K zu bestärken. „Wir sind mit dem getätigten Kauf durch unseren Sohn einverstanden“, heißt es während des Gesprächs. Über den Preis wird nicht gesprochen. Es kommt wie es kommen muss: K zahlt nicht und V tritt an die Eltern heran und sagt diesen, dass ihr Sohn ihm 1.100 EUR schulde. Die Eltern sind erstaunt, denn sie wussten nur von 450 EUR. Zum Preis von 1.100 EUR hätten die Eltern den Kauf nie genehmigt. Nach einem kurzen Disput verlangt V Zahlung von 1.100 EUR oder Herausgabe der Stereoanlage. K und seine Eltern sind nur zur Zahlung von 450 EUR bereit; die Herausgabe verweigern sie strikt. Zu Recht?

Fall Nr. 54 – Wer schaut in die Röhre?

Der volljährige V ist ein Heimkinofanatiker. Er möchte seinen „veralteten“ Blu-Ray-Player gegen einen neuen eintauschen. Von einem Freund erfährt er, dass M einen günstigen Blu-Ray-Player sucht. V ruft M an und vereinbart mit diesem für den 30.3. einen „Besichtigungstermin“. M erscheint und ist von dem Gerät begeistert. Auf das Angebot des V, ihm den Blu-Ray-Player für 150 EUR zu überlassen, geht M sofort ein. Leider könne er das Gerät aber nicht sofort mitnehmen, denn er sei mit seinem Fahrrad gekommen und habe keine Transportmöglichkeit. Er werde das Gerät aber in den nächsten Tagen holen und dann auch bezahlen. Zu diesem Zeitpunkt ist V die Minderjährigkeit des M nicht bekannt: M ist 17 und sieht bereits sehr erwachsen aus.

Am Abend des 30.3. erzählt M seinen Eltern von dem Kauf. Diese freuen sich über die Geschäftstüchtigkeit ihres Sohnes und beglückwünschen ihn zu seinem „Schnäppchen“. Tags darauf (31.3.) erfährt V zufällig, dass M minderjährig ist. Weil er sich nicht sicher ist, ob „der Vertrag jetzt wirksam ist oder nicht“, sendet er sofort einen Brief an die Eltern von M, schildert den Sachverhalt und fordert diese zur Genehmigung auf. Der Briefträger wirft diesen an M und seine Eltern adressierten Brief am 1.4. in den Briefkasten der Eltern des M. Diese wundern sich zwar über den Brief, antworten dem V aber auch sofort brieflich und wiederholen die bereits gegenüber M erklärte Genehmigung. M ist nicht anwesend, da er an diesem Tag Geburtstag hat (er wurde 18) und mit der Dekoration des angemieteten Partyraums beschäftigt ist.

Noch am selben Tag (1.4.) bemerkt V bei der Sichtung der neuen Abspielgeräte im Internet, dass er ein schlechtes Geschäft gemacht hat. Sein Abspielgerät ist in gebrauchtem Zustand nicht unter 290 EUR zu erwerben. Er grübelt und grübelt und sendet schließlich noch einen Brief an M und dessen Eltern, in dem er schreibt: „Ein Festhalten an – meiner Meinung nach ohnehin unwirksamen – Vertrag ist für mich unter keinen Umständen möglich, der Preis ist viel zu niedrig. Ich trete zurück.“

Am Morgen des 2.4. wirft der Briefträger die Genehmigung in den Briefkasten des V, etwas später wirft er das „Rücktrittsschreiben“ des V in den Briefkasten der Eltern des M. Diese lesen den Brief zwar, halten ihn aber für gegenstandslos, da sie ja mittlerweile nicht nur gegenüber M genehmigt hatten, sondern auch gegenüber V.

M tritt am 5.4. – in Unkenntnis des „Rücktrittsschreibens“ – an V heran und will das Abspielgerät abholen. V weigert sich, das Gerät gegen Zahlung von 150 EUR herauszugeben. Zu Recht?

Fall Nr. 55 – Liebesbekundungen

Der 17-jährige M hat seine Ausbildung bei der A-GmbH abgeschlossen, die Autozubehör vertreibt. Jetzt arbeitet er dort – mit Einwilligung seiner Eltern – als festangestellter Mitarbeiter. Diesen wird erlaubt, auf Rechnung Autozubehör zu kaufen und am jeweiligen 25. des Monats zu zahlen. Zu Beginn des Monats März benötigt M für seine volljährige Freundin, die Mitte März Geburtstag hat, noch ein Geschenk und entscheidet sich für die Sitzbezüge „Amore“, die auf schwarzem Grund ein von Rosen umranktes Herz zeigen, darunter der verschnörkelte Schriftzug „I am loved“. Diese würden doch sehr gut in das rosafarbene Auto seiner Freundin passen. Dieser Ansicht sind auch seine Eltern, die ganz gerührt sind von den Liebesbekundungen ihres Sohnes. Am 28.3. tritt der Geschäftsführer G an ihn heran und erinnert M an die noch ausstehende Zahlung in Höhe von 35 EUR für die Sitzbezüge. M nickt eifrig und erklärt die Aufrechnung mit seiner rückständigen Lohnforderung. Die rückständige Lohnforderung bestreitet G nicht; sie beruht auf einem Versehen der Buchhaltung. Er will aber lieber das Geld für die Sitzbezüge, da die GmbH ohnehin knapp bei Kasse ist; M könne auch nur aufrechnen, wenn er die schriftliche Einwilligung seiner Eltern vorlege.

Hat die A-GmbH gegen M einen Anspruch auf Zahlung von 35 EUR?

XI. Fälle zur Stellvertretung (§§ 164ff. BGB)

Fall Nr. 56 – Wen geht es an?

R ist Rechtsreferendar und steht kurz vor der 2. juristischen Staatsprüfung. Vor einiger Zeit hat er zusammen mit seiner Freundin (F), einer Grundschullehrerin, eine geräumige Wohnung in der Neckarstadt angemietet, die die beiden auch schon fast vollständig eingerichtet haben. Was noch fehlt, ist ein großes, bequemes Bett. Bisher mussten sich R und F im alten Kinderbett des R „zusammenquetschen“. R beschließt, dass diese Zeiten nun vorbei sein sollen. Da ihm angesichts der intensiven Examensvorbereitungen die Zeit fehlt, selbst ein Bett zu kaufen und er dem Geschmack seiner Freundin ohnehin mehr vertraut als seinem eigenem,

bittet er F, die momentan ein wesentlich weniger stressgeplagtes Leben führt, ein Bett mit allem „Drum und Dran“ auszusuchen. Er händigt F eine Summe von 1.000 EUR aus. Das Bett gehe „auf seine Rechnung“, da F bereits den Großteil der Wohnungseinrichtung finanziert habe.

Bereitwillig macht sich F auf den Weg zur FRAU MOBILIA GmbH (G), einem Einrichtungshaus. Schon nach wenigen Stunden des Stöberns wird sie fündig. Ihre Wahl ist auf ein 210 cm × 183 cm großes Bett aus massivem Eichenholz inklusive Lattenrost und Federkernmatratze zum Preis von 840 EUR gefallen. F gibt die gewünschte Bestellung, ohne den Namen von R auch nur zu erwähnen, gegenüber dem Ladenangestellten (L) auf, der diese bestätigt. F wird ein Abholschein ausgehändigt und dabei mitgeteilt, dass das Bett in zwei Wochen abholbereit sei; den Kaufpreis zahlt F sofort in bar.

Zwei Wochen später erscheint R in den Lagerräumen der G und verlangt unter Vorlage des Abholscheins und Berufung auf den Kaufvertragsschluss Übergabe und Übereignung des Bettes inklusive Zubehör. Zu Recht?

Abwandlung: F hat für das Bett nur eine Anzahlung i.H.v. 350 EUR geleistet und bezüglich des Rests mit L monatliche Ratenzahlung sowie einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Das Bett nimmt F sogleich mit. R, der inzwischen nicht mehr mit F zusammenlebt, weil sie ihn für einen neureichen BWL-Studenten verlassen hat, vergisst schon die erste Rate zu überweisen, woraufhin ein Mitarbeiter der G bei F anruft, um von F Zahlung zu verlangen. F weigert sich und verweist auf R, für den sie das Bett, das sich bei R befindet, gekauft habe. Wer ist zur Zahlung der Kaufpreisraten verpflichtet?

Literaturhinweis: *Bork*, BGB AT, Rn. 1396 ff.; ausführlich *Bitter*, Rechtsträgerschaft für fremde Rechnung, 2006, S. 221 ff.

Fall Nr. 57 – Ein schrecklich netter Sohn

Konrad (K) ist schon seit langem begeisterter eBay-Nutzer und hat bisher ausschließlich positive Bewertungen erhalten. Obwohl K seine Zugangsdaten nicht besser hätte verstecken können, findet sein 18-jähriger Sohn Sören (S) die Daten, loggt sich mit deren Hilfe ein und ersteigert alle Staffeln seiner Lieblingsserie „Eine schrecklich nette Familie“ auf DVD zum Preis von 190 EUR. Die Staffeln hatte der Privatmann Viktor (V) bei eBay zum Verkauf angeboten. Einige Tage später erhält der überraschte K eine E-Mail, in der er von V zur Zahlung des Kaufpreises aufgefordert wird. K ahnt, dass ihm S diese „Suppe eingebrockt“ hat. Er stellt S umgehend zur Rede, der nach kurzer Zeit alles gesteht. K, der die Begeisterung seines Sohnes für den Humor des armseligen Schuhverkäufers noch nie nachvollziehen konnte, gibt S zu verstehen, dass er die Sache alleine „ausbaden“ müsse. Daraufhin ruft S bei V an und will das Ganze rückgängig machen, worauf sich V jedoch nicht einlässt. Er besteht auf Zahlung des Kaufpreises.

Kann V Erfüllung des Kaufvertrages verlangen? Wenn ja, von wem?

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass alle Beteiligten Verbraucher i. S. d. § 13 BGB sind.

Rechtsprechungs- und Literaturhinweis: BGHZ 189, 346 = NJW 2011, 2421 = JZ 2011, 1169 m. Anm. *Herresthal*; *OLG München* NJW 2004, 1328; *Neuner*, BGB AT, § 49 Rn. 52 ff.

Fall Nr. 58 – Komplizierte Bürgschaft

Die frisch vermählten Eheleute A und B wollen ihr junges Glück mit dem Erwerb eines Eigenheims perfekt machen. Trotz ihrer guten Einkommensverhältnisse sind sie nicht in der Lage, die Finanzierung aus eigener Kraft zu „stemmen“. Darum suchen sie die C-Bank (C) auf, um mit ihr über die Aufnahme eines Darlehens zu verhandeln. Begleitet werden sie vom Vater (V) der A, der sich auf Wunsch des Ehepaars für die Darlehensforderung verbürgen will. Dem vertretungsberechtigten Bankangestellten D genügt das indes nicht. Er könne das Darlehen nur bewilligen, wenn sich auch die Mutter (M) der A, deren Vermögensverhältnisse dem D bekannt sind, zur Abgabe einer selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung bereitfinde.

V bittet D, sich einen Moment zu gedulden, da er diese Entscheidung nicht über den Kopf seiner Frau hinweg treffen könne. Kurz entschlossen ruft V seine Frau an und bittet sie, ihn zu ermächtigen, zu Gunsten von A und B im Namen der M eine Bürgschaftserklärung abgeben zu dürfen. M will dem jungen Glück nicht im Wege stehen und erklärt V, ohne groß nachzudenken, er könne gerne bis zu einer Summe von 120.000 EUR für sie eine Bürgschaft unterschreiben. Nach einigen Minuten des Verhandeln überreicht V dem D ein in seinem und im Namen der M unterschriebenes Bürgschaftsformular, in dem beide eine Höchstbetragsbürgschaft über 120.000 EUR übernehmen.

Nach einiger Zeit geraten A und B in Zahlungsschwierigkeiten, woraufhin sich die C an M wendet. Kann C die M aus dem Bürgschaftsvertrag in Anspruch nehmen?

Abwandlung: Ändert sich etwas, wenn V ohne vorherige telefonische Rücksprache mit M eine Bürgschaftserklärung in ihrem Namen abgegeben hätte und M den Vertragsschluss später gegenüber C mündlich genehmigt hätte?

Rechtsprechungshinweis: BGHZ 132, 119 ff. = NJW 1996, 1467 ff.

Fall Nr. 59 – Trauriger Geburtstag

Manfred (M) möchte seinen 90. Geburtstag im Kreise all seiner Freunde und Familienangehörigen feiern. Die Geburtstagsfeier soll am 1. Dezember in einem schicken Restaurant stattfinden, das er eigens für die Festivitäten anmieten möchte. Da er selbst keine Zeit hat, bittet er seinen Schulfreund Sigmund (S) schon im Juni, ein geeignetes Etablissement auszuwählen und in seinem Namen zu mieten. Die Sache sei sehr wichtig für ihn, weshalb er sich unbedingt auf S verlassen können müsse. Etwaige Kosten werde er ihm natürlich erstatten. S versichert M, dass er sich um die Sache kümmern werde. Einige Tage später fährt S bei Ludwig (L), dem Inhaber eines in Frage kommenden Restaurants vorbei, um die Lokalität genauer zu inspizieren. Zwar ist S von dem Restaurant überaus angetan; allerdings will er, bevor er sich endgültig entscheidet, noch einige andere Restaurants begutachten, was er L auch mitteilt. In der Folge findet S jedoch keine geeignetere Alternative, weshalb er L am 5. Juli telefonisch kontaktiert und das Restaurant im Namen des M für den Abend des Geburtstags anmietet. Er teilt dabei L ausdrücklich mit, dass der Geburtstag des M gefeiert werden soll. Was S nicht wusste, war, dass M im Zeitpunkt des Anrufs bereits tot war; einen Tag zuvor wurde M Opfer eines Herzinfarkts. Vom Tod des M erfährt er erst am nächsten Tag von Erna (E), der Witwe und zugleich einzigen Erbin des M, die von der Beauftragung des S durch M nichts gewusst hatte. Nachdem S und E die erste große Trauer überwunden haben, überlegen sie, ob der Tod des M Auswirkungen auf das Zustandekommen des Mietvertrags hatte, da M im Zeitpunkt des Anrufs immerhin schon tot war. Sie fragen sich, ob und wenn ja, wen L wohl in Anspruch nehmen kann. Wie ist die Rechtslage?

Fall Nr. 60 – Wer zahlt die Zeche?

Prof. Hackeberg (H) ist ausgewiesener Spezialist auf dem Gebiet der Neurologie und plant, seine neuesten Forschungsergebnisse einem möglichst breiten Fachpublikum zu präsentieren. Zu diesem Zweck möchte er am 12.3. ein abendliches Symposium in der Aula des Universitätsklinikums ausrichten. Er beauftragt seinen wissenschaftlichen Mitarbeiter (M), sich um die Verköstigung der geladenen Gäste zu kümmern, wobei der Preis keine Rolle spiele. Als M fragt, wann das Ganze denn „steigen“ solle, nennt H ihm versehentlich den 12.2. als Datum des Symposions. Für ebendiesen Tag bestellt M im Namen des H bei dem Catering-Unternehmen „Gaumenschmaus-GmbH“ (G) ein warmes Buffet für 700 Personen inklusive Getränke und Servicepersonal. Der Auftrag wird durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter der G bestätigt. Der Endpreis beträgt 24.000 EUR; ein Drittel des Preises wird sofort überwiesen, die Restschuld i.H.v. 16.000 EUR soll im Anschluss an das Symposium beglichen werden.

Am Nachmittag des 12.2. fahren zwei Transporter der G vor dem Universitätsklinikum vor. Nach einigem Suchen findet der vertretungsberechtigte Angestellte (A) der G das Zimmer des H und fragt ihn, wo denn das Buffet aufgebaut werden solle. Nach einer kurzen Rücksprache mit M geht H ein „Licht auf“. H teilt A mit, dass ihm bei der Beauftragung des M wohl ein Fehler mit dem Datum unterlaufen sei. Wegen dieses Fauxpas erkläre er nunmehr die Anfechtung, weswegen er sich nicht zur Zahlung des Geldes verpflichtet sehe. Mit dem Buffet könne er jetzt nichts anfangen. A könne aber gerne in genau einem Monat wieder kommen. Damit sei für ihn die Sache erledigt. Alles Weitere müsse er mit M besprechen.

A will sich so leicht nicht abspesen lassen und besteht im Namen der G auf Vertragserfüllung. Andernfalls verlange er Schadensersatz. Die Zubereitung des Essens sowie die eigens für das Symposium erforderliche Bereitstellung des Personals hätten Kosten i.H.v. 18.000 EUR verursacht. Wenigstens diesen Betrag verlange er als Ersatz. Von wem er das Geld kriege, sei ihm egal.

Welche Ansprüche hat G gegen H bzw. M?

Literaturhinweis: Brox/Walker, BGB AT, § 25 Rn. 37 ff.; Bork, BGB AT, Rn. 1473 ff.

Fall Nr. 61 – Unerwünschte Computer

Architekt A steht kurz davor, einen äußerst lukrativen Auftrag „an Land zu ziehen“. Mit den daraus resultierenden Einnahmen möchte er die schon etwas in die Jahre gekommenen fünf PC in seinem Büro durch Geräte, die sich auf dem neuesten Stand der Technik befinden, ersetzen. Allerdings kennt A sich mit Computern nicht besonders gut aus. Deshalb beauftragt er seinen technisch deutlich versierteren Bekannten B mit der Anschaffung der Geräte. Die beiden vereinbaren, dass B im nächsten Monat die PC beim Computerhändler C kaufen solle. Im Falle irgendwelcher Änderungen solle A dem B einfach eine E-Mail schreiben. B kontrolliere sein elektronisches Postfach täglich. Später ruft A noch C an und teilt ihm mit, dass B im nächsten Monat in seinem Auftrag einige PC aussuchen und kaufen werde.

Am 20. Juni – zwei Tage vor dem geplanten Kauf – erfährt A, dass ein Konkurrent ihm den Auftrag „weggeschnappt“ hat. Umgehend schreibt er daher an B vereinbarungsgemäß eine E-Mail, in der er – so wörtlich – „das Ganze abbläst“. Entgegen seinen sonstigen Gewohnheiten vergisst B jedoch, seine E-Mails zu kontrollieren und macht sich am übernächsten Tag (22. Juni) auf den Weg zu C. Dort bestellt er im Namen des A fünf PC zu einem Gesamtpreis von 11.000 EUR.

Als A einige Tage später von C eine Rechnung über 11.000 EUR erhält mit dem Hinweis, die fünf Computer stünden zur Abholung bereit, ist er schockiert. Entsetzt ruft A bei C an und erklärt ihm alles. Er – A – sei nicht bereit, die 11.000 EUR zu zahlen. C zeigt sich jedoch unerbittlich und besteht auf Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übereignung der PC. Verlangt C zu Recht von A die Kaufpreiszahlung?

Abwandlung 1: Kann C Zahlung von A verlangen, wenn A den C nicht telefonisch, sondern schriftlich von der Bevollmächtigung des B unterrichtet hätte, C dieses Schreiben aber aus Versehen ungelesen zusammen mit einigen Werbeprospekten in den Müll geworfen hätte?

Abwandlung 2: A hat B den Auftrag während einer Betriebsfeier erteilt. Zu diesem Zeitpunkt hatte A bereits erhebliche Mengen Alkohol konsumiert. Hinzu kam, dass A unter dem Einfluss eines starken Antibiotikums sowie fiebersenkender Medikamente stand, weil er unter einer schweren Infektion litt. Dieser „Cocktail“ bewirkte, dass A im Zeitpunkt der Vollmachterteilung die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit bezüglich seiner Entscheidung fehlte. Nichtsdestotrotz konnte sich A am nächsten Tag an das Gespräch mit B erinnern. Er rief C an und teilte ihm mit, dass er B Vollmacht erteilt habe. B selbst kontaktierte er hingegen nicht mehr. Einige Zeit später sucht B im Namen des A fünf PC bei C aus. Kann C von A Zahlung von 11.000 EUR verlangen?

Abwandlung 3: In der zweiten Abwandlung hat A dem C sofort nach der Bevollmächtigung telefonisch mitgeteilt, dass er B bevollmächtigt habe, ohne dass für C der Rauschzustand erkennbar gewesen wäre. Drei

Wochen später kommt B in den Laden des C und kauft die Computer im Namen des A. Kann C von A Zahlung verlangen?

Abwandlung 4: Wie wäre es, wenn C zufällig mitbekommen hätte, dass A dem B Vollmacht erteilt hat, A zu diesem Zeitpunkt bei „klarem Verstand“ gewesen ist und A die Vollmacht zwei Tage später gegenüber B widerrufen hätte?

Literaturhinweis: *Bork*, BGB AT, Rn. 1516 ff.

Fall Nr. 62 – Schein oder Sein?

Der Gebrauchtwagenhändler G plant, seinen 17-jährigen „Filius“ (F) stärker in den laufenden Geschäftsbetrieb einzubinden. Er setzt daher eine Vollmachtsurkunde auf, in der er seinen Sohn zur Vornahme aller im Zusammenhang mit dem Gebrauchtwagenhandel stehenden Geschäfte ermächtigt. Allerdings möchte er mit der Bevollmächtigung noch ein wenig warten, damit F noch etwas mehr Erfahrung sammeln kann. Er schließt die Urkunde deshalb vorerst in seiner Schreibtischschublade ein. Den Schlüssel hinterlegt er an einem sicheren Ort. Diesen scheinbar sicheren Ort kennt indes auch der tatenhungrige F. Er möchte seinem Vater beweisen, dass er dem „knallharten“ Geschäftsleben schon jetzt gewachsen ist. Er entwendet daher die Urkunde und schließt in der Folgezeit unter Vorlage der Urkunde öfter Verträge über den Ankauf gebrauchter „Firmenwagen“ der X-GmbH (X) zu einem angemessenen Preis. G erhält mehrere Rechnungen der X, die er jeweils anstandslos bezahlt. Dabei weiß er jedoch nicht, dass F die Urkunde aus der Schreibtischschublade entwendet hat. F gegenüber spricht er die Geschehnisse mit keinem Wort an. Er will in Ruhe beobachten, ob sich F weiter so „wacker“ schlägt. Eines Tages erhält er erneut eine Rechnung der X. Die X fordert von G Zahlung von 40.000 EUR für 4 gebrauchte PKW, die F im Namen des G gekauft hat. Der tatsächliche Wert der Fahrzeuge beträgt nur 30.000 EUR. Dieses Geschäft will G nicht gegen sich gelten lassen und verweigert die Zahlung.

Kann X Zahlung von 40.000 EUR von G verlangen?

Abwandlung: G erzählt F von seinem Plan, ihn stärker in den Geschäftsbetrieb einzubinden. Deshalb erteilt er F mündlich Generalvollmacht bezüglich des Unternehmens. Aus Unachtsamkeit überhört F jedoch, dass die Vollmacht erst an seinem 18. Geburtstag in Kraft treten solle. In der Folge schließt F mehrere Verträge mit X. In Betreff dieser Vertragsschlüsse schickt X dem G mehrfach Rechnungen, die G in dem Glauben begleicht, sie seien auf Vertragsschlüsse seines einzigen, zu derartigen Vertragsschlüssen berechtigten Angestellten A zurückzuführen. Dass diese Annahme falsch sein musste, hätte G indes anhand der Rechnungsdaten erkennen können. Zu dieser Zeit hatte sich A nämlich in seinem wohlverdienten Urlaub befunden. Einige Zeit später erhält G erneut eine Rechnung von X über 40.000 EUR, die sich auf den ungünstigen Vertragsschluss des Ausgangsfalls bezieht. Nach kurzer Rücksprache mit A dämmert G, dass ihm F „diese Suppe eingebrockt hat“, der auch reumütig alles beichtet. G setzt sich sogleich mit X in Verbindung. Mit den ersten Vertragsschlüssen durch F sei er einverstanden. Den letzten wolle er hingegen nicht gegen sich gelten lassen. X besteht jedoch auch auf Erfüllung des zuletzt geschlossenen Kaufvertrags. Zu Recht?

Fall Nr. 63 – Vorteil oder Nachteil?

Der 16-jährige A ist momentan zur Ausbildung in einem Maler- und Lackierbetrieb angestellt. Weil angesichts der angespannten Arbeitsmarktsituation noch nicht absehbar ist, ob A nach Beendigung seiner Ausbildung einen Job finden wird, wollen ihn seine gut betuchten Eltern für die Zukunft wirtschaftlich absichern. Die Eltern sind Eigentümer eines in der Innenstadt gelegenen Grundstücks, das sie an den Betreiber (B) einer Apotheke vermietet haben. Die monatlichen Mietzinseinnahmen betragen 6.000 EUR. Dieses Grundstück wollen sie ihrem Sohn schenkungsweise übereignen. Sie suchen daher – ohne ihren Sohn – einen

Notar auf, wo sie nach ordnungsgemäßer Beratung durch den Notar die für die Schenkung und die Eigentumsübertragung erforderlichen Erklärungen in notariell beglaubigter Form abgeben. Dabei handeln die Eltern hinsichtlich der Schenkung und der Auflassung sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des A. Einige Monate später wird A als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Später stellt sich die Lage wie befürchtet dar: Der gerade volljährige A ist arbeitslos und kann die Miete für seine eigene Wohnung nicht mehr aufbringen. Da überbringen ihm seine Eltern die frohe Kunde, dass A ganz beruhigt sein könne, weil er schon seit einigen Jahren Eigentümer eines ertragreichen Grundstücks sei. Froh gelaunt schreibt A daraufhin an B einen Brief, in dem er B mitteilt, dass nunmehr er Eigentümer und damit auch Vermieter sei. Er fordere B daher auf, die Miete in Zukunft an ihn zu überweisen.

Kann A von B Zahlung des Mietzinses verlangen?

Rechtsprechungs- und Literaturhinweise: BGHZ 161, 170 ff. = NJW 2005, 415, 418; *Jauernig*, JuS 1993, 614f.

Bearbeitervermerk: Gemäß §§ 578 I, 566 BGB findet bei der Veräußerung (= Übereignung) einer vermieteten Immobilie ein Übergang des Mietvertrags vom Veräußerer auf den Erwerber statt.

Fall Nr. 64 – Mieser Enkel

Oma Otti (O) hat vor einiger Zeit eine beträchtliche Summe Bargeld von ihrem verstorbenen Mann geerbt. Das Geld zahlte sie auf ein gut verzinstes Tagesgeldkonto bei der B-Bank ein. Für das Konto erteilte sie ihrem Enkel Egon (E) umfassende Verfügungsvollmacht, um sich die mühsamen Gänge in die Stadt zu ersparen. Die Vollmacht ermächtigte E zu allen im Zusammenhang mit dem Konto stehenden Transaktionen. Seit Jahren hob E monatlich Beträge bis maximal 500 EUR im Namen der O ab, die mit dem Geld – wie E wusste – ihre niedrige Rente aufbesserte. Dabei bediente ihn regelmäßig der Angestellte Achim (A), der sowohl E als auch O recht gut kannte. Er wusste, dass ihr aufgrund ihres hohen Alters die Betreuung des Kontos zu mühselig war, weshalb sie E mit allen Angelegenheiten „rund um das Konto“ betraut hatte. Eines Tages kam E wieder an den Schalter und verlangte von A Auszahlung von 50.000 EUR – nahezu das gesamte Kontoguthaben – im Namen der O. A wunderte sich: Erstens hatte E in den ganzen Jahren noch nie einen so hohen Betrag abgehoben. Zweitens erschien ihm das Ganze auch deshalb merkwürdig, weil E sich erst vor einigen Tagen einen luxuriösen Sportwagen zugelegt hatte, den er sich angesichts seines Studentenstatus eigentlich nicht leisten konnte; E hatte überall erzählt, dass er den Wagen mit dem Gewinn aus einer Sportwette bezahlt habe. Dabei wusste A, dass E das Wetten eigentlich verabscheute. Obwohl A starke Zweifel hat, dass alles mit rechten Dingen zugeht, zahlt er E das Geld widerspruchslos aus. Inzwischen sind die Zinsen bei der B-Bank so stark gesunken, dass O ihr Geld bei einer anderen Bank anlegen will. Da sie zufällig einmal selbst in der Stadt ist, sucht sie die Filiale der B-Bank auf, um das Geld von ihrem Konto abzuheben. Am Schalter wird O ihr gesamtes Guthaben – ein Restbetrag von 700 EUR – ausgezahlt. O ist entsetzt und verlangt Auszahlung weiterer 50.000 EUR. Zu Recht?

Literaturhinweis: *Medicus/Petersen*, BGB AT, Rn. 965 ff.

Fall Nr. 65 – Sport ist Mord

Gundula (G) hat schon seit vielen Jahren ein paar Kilos zu viel auf der Hüfte. Schon seit fast genauso vielen Jahren ringt sie mit sich, endlich einem Fitnessstudio beizutreten. Ihre Tochter Tine (T) kann die ständige „Nörgelei“ ihrer Mutter über ihr „Hüftgold“ nicht mehr ertragen. Kurz entschlossen sucht sie daher die „Rank und Schlank-GmbH“ (R-GmbH) auf, deren Geschäftsführer Berni (B) ein Bekannter der beiden ist. Dort unterschreibt sie im Namen ihrer Mutter einen einjährigen Sportstudiovertrag und vereinbart auch gleich ein erstes angeleitetes Training, das in dreieinhalb Wochen stattfinden soll. Dabei rechnet B damit, dass T ohne das Wissen der G handelt, weil er weiß, wie schwer sich G mit sportlichen Aktivitäten tut. Gleichwohl unterschreibt auch er. Wieder zu Hause erzählt sie G von ihrem „Coup“. G zeigt sich anfangs

zwar etwas skeptisch; die Aussicht, bald wieder in ihre alten Lieblingsjeans zu passen, bewegt sie aber letztendlich dazu, den Vertragsschluss gegenüber T zu billigen. Zwei Tage später ruft B bei G an. Er müsse nun Bescheid wissen, ob er G als neues Mitglied begrüßen könne, da seine Kapazitäten sehr limitiert seien und er anderen Interessenten ungern Absagen erteile. Getreu dem Motto „Sport ist Mord“ nutzt sie die Gelegenheit und „bläst“ das Ganze doch wieder ab. Sie erklärt B, dass T auf eigene Faust gehandelt habe; G habe sich nie in einem Fitnessstudio anmelden wollen.

Ist ein wirksamer Sportstudiovertrag zustande gekommen?

Abwandlung 1: B hat G angerufen und seine Erklärung widerrufen, noch bevor T ihrer Mutter „Bericht erstatten“ konnte. G weigerte sich jedoch, den Widerruf zu akzeptieren. Sie begrüße das Verhalten der T sogar und machte B klar, dass es ganz in ihrem Sinne gewesen sei. Besteht ein wirksamer Vertrag?

Abwandlung 2: B trifft noch am Tag des Vertragsschlusses Manni (M) – den Lebensgefährten der G – beim Einkaufen. M erzählt B, dass G zwar anfangs nicht besonders erfreut über den „Schnellschuss“ der T gewesen sei, sich aber schließlich damit einverstanden erklärt habe. Nun hat inzwischen Arnold (A) einen unbefristeten Sportstudiovertrag bei B unterschrieben. Da die Kapazitäten des Sportstudios mittlerweile völlig ausgeschöpft sind, würde B vom Vertrag mit G gerne wieder Abstand nehmen. Er schreibt daher an G einen Brief, in dem er sie zur Erklärung über die Genehmigung auffordert. Eine Antwort auf den Brief erhält G nicht. Zweieinhalb Wochen nach Zugang des Briefs erscheint G im Sportstudio und verlangt Durchführung des ersten Trainings. Zu Recht?

Fall Nr. 66 – Omas Liebling

Die abenteuerlustige Rentnerin (R) möchte ein Darlehen zur Finanzierung einer Luxuskreuzfahrt im Golf von Aden aufnehmen. Sie selbst ist in finanziellen Angelegenheiten nicht besonders bewandert. Deshalb wendet sie sich an ihren gerade 18-jährigen Lieblingsenkel (E), zu dem sie vollstes Vertrauen hat und beauftragt ihn formlos mit dem Abschluss eines Darlehensvertrages bei der B-Bank GmbH (B). Aus Liebe zu seiner Oma tut der nicht gerade unter mangelndem Selbstbewusstsein leidende E ihr den Gefallen, obwohl er in geschäftlichen Dingen völlig unerfahren ist. Schon am Anfang der Vertragsverhandlungen fällt dem vertretungsberechtigten Angestellten (A) das unsichere Verhalten des E auf. Die Unerfahrenheit des E macht A sich zunutze. Er schließt im Namen der B mit E, der offen im Namen der R auftritt, einen schriftlichen Darlehensvertrag über 15.000 EUR mit einer Laufzeit von 2 Jahren, der alle in § 492 II BGB i. V. m. Art. 247 §§ 6 bis 13 EGBGB genannten Angaben enthält. Der vereinbarte Zinssatz beträgt 24% pro Jahr; der marktübliche Zinssatz liegt zu dieser Zeit bei 8%. Das Geld soll in den nächsten Tagen auf das Konto der R überwiesen werden. Noch bevor das Darlehen ausgekehrt wird, kommen A Zweifel an der Wirksamkeit des Vertragsschlusses. Er erinnert sich nämlich „dunkel“ an die Schuldrechtsreform, in deren Zuge sich auch „irgendetwas im Stellvertretungsrecht“ geändert habe. Zur Sicherheit ruft er R deshalb an und fordert sie zur Erklärung über die Genehmigung auf. R, die mittlerweile zu der Erkenntnis gekommen ist, dass eine Reise in den Golf von Aden vielleicht doch etwas zu abenteuerlich sei, verweigert die Genehmigung. Daraufhin wendet sich B an E und verlangt von ihm Schadensersatz. Zu Recht?

Fall Nr. 67 – Die Waschmaschine

Frisörin F hat am 1.2.2016 eine gebrauchte Waschmaschine zum Preis von 300 EUR bei Händler H gekauft und sogleich mitgenommen. Nach knapp zwei Jahren gibt die Waschmaschine plötzlich „ihren Geist auf“. Schuld daran ist ein irreparabler Defekt an der elektronischen Steuerung. F beschwert sich bei ihrem Lebensgefährten L darüber, dass sie keine Lust habe, jetzt alles per Hand zu waschen. Hilfesuchend wendet sich L an den 22-jährigen Sohn S der F, der im zweiten Semester Jura studiert. Angesichts seiner profunden

Kenntnisse im Gewährleistungsrecht beschließt S, sich der Sache anzunehmen. Am 29.1.2018 sucht S kurzerhand den H auf und erklärt im Namen seiner Mutter den Rücktritt vom Kaufvertrag. H akzeptiert den Rücktritt jedoch nicht, weil die Maschine bei ihrer Übergabe funktioniert habe. Nach einem kurzen Wortgefecht tritt S siegessicher den Heimweg an. Einige Tage später, am 3.2.2018, berichtet er seiner Mutter von den Vorkommnissen, die sogleich H anruft und unter Hinweis auf den Rücktritt den Kaufpreis zurückfordert. H bestreitet erneut das Vorhandensein eines Mangels und verweist zusätzlich darauf, dass die ganze Sache schon viel zu lange her sei.

Kann F Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Waschmaschine verlangen?

Bearbeitervermerk: Ein Rücktrittsrecht kann sich aus dem Kaufgewährleistungsrecht ergeben (§§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 434, 323 I BGB), das an den meisten Universitäten im Anfangssemester noch nicht gelehrt wird. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Mangel schon bei Übergabe der Waschmaschine bestand und die Lieferung einer gleichwertigen Ersatzmaschine nicht möglich ist.